

Harald STOCKHAMMER, Innsbruck

## Alles auf Anfang?

### Bausteine zu einer veränderten Sicht auf das Ende der NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg, den Wiederaufbau der österreichischen Justiz und die Einflüsse der französischen Militärregierung

#### Ein Werkstattbericht

*Elements of a new perspective on the end of the Nazi judiciary in Tyrol and Vorarlberg, the re-establishment of the Austrian judiciary and the influence of the French military government  
A workshop report*

*In the research on "Rechtstatsachen" (legal facts), the development of the Austrian judiciary since the collapse of the Nazi regime has largely been described without considering the influence of the respective military governments. This paper analyses and assesses the influence of the French military government on the re-establishment of the Austrian judiciary in Vorarlberg and Tyrol on the factual level. It concludes that the judicial policy of the French military government hindered re-establishment to a significant extent. Its intervention had harmful consequences, particularly for the People's Courts charged with trying and sentencing Nazi criminals.*

**Keywords:** French military government – organisation of the judiciary – judiciary – administration of justice – Nazi judicial system – legal facts – lay assessors – court of lay assessors – People's Court – re-establishment of the Austrian judiciary

## 1. Einleitung

Am Beginn dieses Forschungsberichtes stand die Frage, welche Ursachen dafür verantwortlich waren, dass die Volksgerichtsverfahren vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien<sup>1</sup> bereits am 14. August 1945 begannen, während sie vor dem LG Innsbruck erst ab 10. Mai 1946 starteten, also mit einer zeitlichen Differenz von immerhin 270 Tagen, die nicht unmaßgeblich erscheint. Ersten punktuell in Akten des Volksgerichtes beim LG Innsbruck vorgenommene Recherchen, er-

gaben keine Antworten, ganz im Gegenteil: Weitere Fragen stellten sich ein. Wann und wie endete die „NS-Justiz“ in Tirol? In welcher Art und Weise wurde die Justiz wieder in Gang gesetzt? Welche Behörden auf Seiten der amerikanischen, später französischen Militärregierungen, die in Tirol und Vorarlberg etabliert waren, wurden wie und in welcher Form judiziell tätig?

Rasch wurde klar, dass Antworten zu den hier beispielhaft aufgezählten Fragen über die Akten der jeweiligen Justizverwaltung

<sup>1</sup> Im Folgenden abgekürzt mit: OLG, LG und OStA unter Beifügung der jeweiligen Ortsbezeichnung.

zu erhalten sind, die ihrerseits in der Forschung nur ganz am Rande, wenn überhaupt, Beachtung finden. Die Erforschung dieser Akten, so die Idee, schafft Einsichten, alle grundlegenden Vorgänge und Einflüsse, die auf Gerichte und Staatsanwaltschaften während ihrer Wiedererrichtung wirkten, viel besser zu verstehen.

Dem allgemeinen Verständnis zum System der österreichischen Justiz ist voranzustellen, dass sich alle Justizbehörden in zwei Bereiche gliedern: jenen Bereich, der nach allgemeinem Sprachgebrauch mit Justizverwaltung umschrieben wird und für die personelle und materielle Organisation der Gerichte zuständig ist. Seine Aufgabe besteht darin, das Funktionieren des zweiten Bereiches, jenes der Rechtsprechung sicherzustellen, damit dort die gesetzlichen Aufgaben in Form von Entscheidungen über Sachverhalte möglich werden.

Eine ähnliche Zweiteilung findet sich auf Seiten der Staatsanwaltschaften in die Bereiche Verwaltung und ihre eigentliche Tätigkeit als Anklage- und, was oft übersehen wird, als Kontrollbehörde gegenüber den Gerichten.

Beide Bereiche verbinden und beeinflussen sich in den Behörden in vielfältiger Art und Weise. Der entscheidende Unterschied findet sich bei den Gerichten in ihrer Funktion der Rechtsprechung. Hier herrscht eine strikte Trennung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung die sich im Begriff der „Unabhängigkeit der Rechtsprechung“ zeigt.

Die funktionelle Organisation der Verwaltung von Gerichten und Staatsanwaltschaften besteht in Form monokratischer Strukturen, die für alle Bereiche, von der Spitze bis in die unterste Ebenen, gilt. In der Person des jeweils eingesetzten Behördenleiters findet die Koordinationen, die Weitergabe von Informationen und die Vornahme von Anordnungen, bildlich gesprochen „von oben nach unten“ und umgekehrt, „von unten nach oben“ statt. Der immer auf eine Spitze zulaufende Weg, in Verbindung mit einer vertikalen Organisation, ist unveränderbar und zwingend einzuhalten.

Als sich im Tiroler Landesarchiv die ersten Kartons zur Justizverwaltung des LG Innsbruck öffneten, wurde bald klar, dass viele

Ursachen für die Eingangs gestellte Frage zur zeitlichen Differenz bei den Volksgerichtsverfahren verantwortlich sind. Die ursprüngliche Forschungsfrage erweiterte sich um ein Vielfaches. Am Ende des Tages stand fest, dass sich viele zum Thema Volksgerichtsbarkeit publiziert und vorliegende Ergebnisse einer Reproduktion entzogen, weil zeitliche und regionale Aspekte für Tirol und Vorarlberg die Entwicklung beeinflussten. Kurz gesagt: Eine Publikation über die Entwicklung der Volksgerichte mit einem Ausgangspunkt in deren Tätigkeit am LG für Strafsachen Wien kann mit jener des LG Innsbruck weder verglichen, bewertet noch erklärt werden.

Am Ende des ersten Forschungstages entstand die ganz allgemein formulierte Hypothese, dass eine Forschung, die den Bereich der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg ab dem Ende der NS-Zeit beinhaltet, neu begonnen werden muss. Sie ist, um einen Begriff aus dem Filmwesen zu verwenden, „auf Anfang zu stellen“. In diese Forschung ist, wie sich schon nach wenigen Dokumenten zeigte, eine bisher nicht bekannte „Blockadehaltung“ auf Seiten der französischen Militärregierung zu berücksichtigen, die sich als maßgebliche Einflussnahme bei der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz äußerte. Diese Hypothese bedeutet nicht, dass damit frühere Ergebnisse wertlos und falsch werden. „Auf Anfang zu stellen“ besagt in diesem Zusammenhang, dass frühere Ergebnisse ohne diese Randbedingungen ihre Kraft verloren haben, als Grundlage zu fungieren. Ihnen bleibt die bloße Einreihung als Teil einer neu auszurichtenden Forschung.

Mit dem folgenden Beispiel wird erklärt, wie die Heranziehung der oben erwähnten Quellen Forschungsgegenstände derart erweitert, dass ehemals gezogene Schlüsse nicht wiederholt werden können. Die neuen Ergebnisse und Einsichten unterscheiden sich deutlich. Gleichzeitig bereitet das (ausführliche) Beispiel den Leser darauf vor, was ihn mit diesem Aufsatz erwartet.

Nachdem ab 20. Oktober 1945 die Provisorische Staatsregierung von allen Besatzungsmächten anerkannt worden war lud Josef Gerö, Staatssekretär und nachmaliger Justizminister, die Leiter aus den, seinem Ressort

nachgeordneten, Justizbehörden zu einer gemeinsamen Aussprache nach Wien ein. Das Treffen fand am 29. und 30. Oktober 1945 statt, umfasste Berichte und Fragen zur Justizverwaltung, des materiellen wie formellen Rechts und, angesichts der laufenden Entnazifizierung der Justiz, drängende Personalfragen.

Für den Oberlandesgerichtssprengel Sprengel Innsbruck erstatteten dessen kommissarischer Leiter Dr. Ludwig Praxmarer, für die Landesgerichte Feldkirch Dr. Franz Josef Erne, Innsbruck Dr. Richard Glätzle und für die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck Dr. Ernst Grünewald ihre Berichte.

Die Historikerin Erika Weinzierl zitierte aus dem über die Besprechung erstellten Protokoll, fasste die die Ausführungen der vier Behördenleiter zusammen und schrieb: „[D]ie Säuberung der Richterschaft [war] auf Grund der zum Teil vorhandenen Personalakten zunächst von der amerikanischen Militärregierung mit einer gewissen Neigung zur Toleranz durchgeführt worden. Dann begannen die Franzosen von neuem und beanspruchten im Gegensatz zu den Amerikanern auch die Behandlung der pensionierten oder entlassenen Richter. Die Kommission zur Ordnung der Beamtenschaft, die aus drei Österreichern und zwei Franzosen mit beratender Funktion, bestehe, habe seit 28. September zu arbeiten begonnen. Auf Veranlassung der Militärregierung wurde ein Stellenplan aufgestellt. Die Personalfragen sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – geregelt. Sieben Staatsanwälte wurden entfernt, fünf stehen zur Verfügung. In Sprengel Innsbruck wurden 34 Richter entfernt, im Linz unterstellten Salzburger Sprengel zehn. Der Grundsatz dabei war, dass es auf die Gesinnung nicht auf die bloße Parteizugehörigkeit ankomme. Die Gerichte arbeiteten nach österreichischem Recht, allerdings in beschränktem Umfang, da Urteile im allgemeinen nicht gefällt wurden. Nur Entscheidungen über außereheliche Vaterschaft und in Unterhaltsfragen würden getroffen. In kleinen Strafsachen werde die

Haft verhängt und nach einiger Zeit wieder aufgehoben. Die Strafakten von früher seien alle vernichtet. Das deutsche Ehegesetz wurde unter Ausscheidung des typischen NS-Gedankengutes belassen. Bezüglich des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes sei noch keine Stellungnahme erfolgt. Schöffengerichte seien noch nicht tätig, und es gebe auch keine Vorkehrungen dafür. Die Rechtsanwaltskammer hätten die Franzosen selbst mit Hilfe der Rechtsanwälte bestellt. Die Südtiroler Richter würden wie Österreicher behandelt. Von Vorarlberg berichtete Präsident [Franz Josef] Erne, dass die dortige Militärregierung das Entscheidungsrecht in Personalsachen verlange und den österreichischen Behörden nur ein Vorschlagsrecht zustehe. Neun Richter wurden entfernt. Die deutschen Gesetze gelten weiter, sofern sie nicht NS-Gedankengut enthalten.“<sup>2</sup> Im Ergebnis schloss Weinzierl aus dem Protokoll, dass sie die Wiedererrichtung der Justiz in Tirol und Vorarlberg als erfreulich werte.

Werden dem Zitat die Inhalte aus den Akten der einzelnen Justizverwaltungen gegenübergestellt, ergibt sich, dass die öffentlichen Aussagen der Behördenleiter ein ganz anderes Bild zeichnen. Von einer erfreulichen Tendenz kann keine Rede sein.

Die Ursache derartiger Diskrepanzen liegt darin, dass auf Seiten der Justizverwaltung Inhalte, die für eine Öffentlichkeit bestimmt waren ausnahmslos einer besonderen Sprachregelung unterworfen wurden. Solche „Sprachregelungen“ schirmen die Behörde nach außen ab. Der Soziologe Rüdiger Lautmann bezieht die in dieser Art verwendete Sprache darauf, dass der daraus gestaltete „Schirm“ nur dazu dient, eine Herrschaftsposition gegen Kritik nicht angreifbar zu machen und Interna strikt als solche zu behandeln.<sup>3</sup>

Für den Forschenden hat das zur Folge, dass er bei der Analyse von historischen Texten, wie am Beispiel des eingangs zitierten Pro-

<sup>2</sup> WEINZIERL, Anfänge 39.

<sup>3</sup> LAUTMANN, Justiz 51.

tokolls, so viele Quellen wie möglich gegenüberstellen muss, um den Fehler einer „whig history“ zu vermeiden.

In der Geschichtswissenschaft wird mit dem Begriff „whig history“ verbunden, dass bei der Suche „in der Vergangenheit nach den Richtlatten, deren Fluchtpunkt die heutigen Theorien darstellen“, immer die Gefahr besteht, „die Geschichte zu vereinfachen und ihr eine Tendenz zu unterstellen [...], indem sie [ehemals bestandene, Anm. HS] falsche Fahrten und Sackgassen“ beseitigt.<sup>4</sup>

Bezogen auf den Forschungsgegenstand der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz nach 1945 zeigt sich der Einfluss einer „whig history“ in der Form, dass geografische Räume, lokal-externe Einflüsse und zeitliche Unterschiede ausgeblendet werden. Generell wird die Wiedererrichtung der österreichischen Justiz an die ab 27. April 1945 erlassenen Gesetze geknüpft, ohne weitere Unterscheidung, ob diese Annahme für das gesamte Gebiet der Republik Österreich Bestand hat oder nicht. Dabei verwehrte die französische Militärregierung in ihrer Einflusszone, gleichbedeutend mit dem Begriff Besatzungszone, bis zum Jahresende 1945, alle in Wien beschlossenen Gesetze anzuerkennen und ihnen zur Gültigkeit zu verhelfen. Selbst der mit Ende 1945 anerkannte Rechtsbestand enthielt noch Ausnahmen, sodass erst ab dem Frühjahr 1946 von einer rechtlich vollständigen Einbindung der Justiz für Tirol und Vorarlberg in den Rechtsbestand der Republik Österreich gesprochen werden kann.

Der 1992 getroffenen Feststellung des Historikers Klaus Eisterer, dass sich die französische Besatzungsmacht nach dem 20. September 1946 „mit einer recht lockeren ‚Liaison‘ zu den österreichischen Gerichten“ begnügte,<sup>5</sup> ist entgegenzuhalten, dass diese Einsicht im Jahr 2024 nicht mehr aufrechterhalten zu erhalten ist.

Dass die „Justiz“, bestehend aus Gerichten, Staatsanwaltschaften, den Berufsgruppen der Rechtsanwälte und Notare, ohne Ausnahme nur auf Basis in Kraft befindlicher Gesetze arbeiten kann, ist ein Faktum. Fehlen diese Voraussetzungen, kann die Justiz weder in vollem Umfang tätig werden noch funktionieren. Die Organisation und Arbeit der Justiz im Sinne einer Art „Vorratshaltung“ gibt es nicht.

Diese erweiterten Grundlagen ergänzen die Hypothese dadurch, dass von Beginn der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz an, als Folge der Haltung der französischen Militärregierung, sich ein einflussreicher, regionaler und zeitlicher Unterschied ausbildete, der für den Zeitraum 1945 bis 1947, und in Einzelfällen darüber hinaus für den Bereich der zu erforschenden justiziellen Institutionen zwingend zu berücksichtigen ist.

Wie sich dieser Umstand auswirkt, dazu dient eine kurze Gegenüberstellung der von den Behördenleitern getätigten öffentlichen Aussagen über die Situation der Justiz in Tirol und Vorarlberg mit den „inneren“ Tatsachen aus den Akten der jeweiligen Justizverwaltungen.

Den Berichten der Behördenleiter zur Entnazifizierung im Sprengel des LG Innsbruck nach (diesem Gebiet wird auf Grund der Komplexität der Abläufe eine künftige eigene Arbeit zu widmen sein) steht gegenüber, dass am 24. September 1945<sup>6</sup> nur 4 von 26 Richtern tatsächlich entlassen wurden. Die restlichen 22 Richter wurden „ausgeschieden“. Die sprachliche Wendung beinhaltet die Möglichkeit, dass bei „ausgeschiedenen“ Richtern die Möglichkeit ihrer Rückkehr in den Justizdienst durchaus gegeben ist. Als Beispiel einer solchen Rückkehr, verbunden mit dem Aufstieg bis in die höchste Position des OLG Innsbruck, findet sich am Ende dieser Arbeit ein biografischer Abriss zur Person des „ausgeschiedenen“ Richters Dr. Hermann Graus.

<sup>4</sup> BENSUADE-VINCENT, Mendeleev 791.

<sup>5</sup> EISTERER, Französische Besatzungspolitik 258.

<sup>6</sup> TLA LG Innsbruck, Justizverwaltung, Präsidialakten 1945, Mappe Geschäftsgruppe 26, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000), Jv 25–26/45.

Die Maßnahme vom 24. September 1945 hielt sich allerdings nur kurze Zeit. Sie wurde von Seiten der französischen Militärregierung innerhalb weniger Tage gänzlich widerrufen. Das gesamte Verfahren zur Entnazifizierung begann von neuem,<sup>7</sup> und umfasste auch bereits zugelassene Rechtsanwälte und Notare. Auch für sie hieß es: zurück an den Start. Von einer derartigen Entwicklung war in den öffentlichen Ausführungen der Behördenleiter keine Rede, und sie käme ohne nähere Kenntnis der internen Vorgänge nicht in den Blickwinkel der Forschung.

Die Aussage, dass in kleinen Strafsachen Haft verhängt werde, die nach einiger Zeit wieder aufgehoben werde, widerspricht den tatsächlichen Gegebenheiten. In strafrechtlichen Belangen gab es in der französischen Besatzungszone bis zur tatsächlichen Wiedereröffnung der Gerichte ab 7. Jänner 1946 von diesen nur vorbereitende, keinesfalls aber urteilende Tätigkeiten.<sup>8</sup> Anstelle der österreichischen Gerichte urteilten, in Angelegenheiten des Strafrechts, die auf Grund des „Handbook of Military Government“ eingeführten militärisch besetzten französischen Gerichtsbehörden.<sup>9</sup>

Im zivilrechtlichen Bereich führten die ab Jänner 1942 in großer Anzahl verordneten „Vereinfachung[en] der Gerichtsorganisation“<sup>10</sup> im Ergebnis dazu, dass die „Gerichte [...] zur Durchführung des totalen Kriegseinsatzes“<sup>11</sup> herangezogen wurden. Ab Mitte 1944 kann von einem faktischen Stillstand der Rechtspflege in den zivilrechtlichen Bereichen gesprochen

werden. Mit der Wiedererrichtung der Justiz „nach 1945“, fiel die Aufarbeitung der seit Mitte 1944 angefallenen Verfahren, beispielsweise Ehescheidungen, den österreichischen Gerichten zu. Dabei verschärfte die für Tirol und Vorarlberg untersagte Urteilstätigkeit noch zusätzlich die Situation. Es gab beispielsweise nicht einmal die Möglichkeit, ein Versäumnungsurteil zu erwirken.

Von Seiten der französischen Militärregierung waren im zivilrechtlichen Bereich nur kleine Ausnahmen für Entscheidungen österreichischer Gerichte, wie beispielsweise die Durchführung von Exekutionsverfahren, gestattet<sup>12</sup>. Die von Seiten der französischen Militärregierung in ihrer Besatzungszone verordnete, faktische Handlungsunfähigkeit der österreichischen Gerichte betraf den gesamten Bereich richterlicher Entscheidungen. Die wenigen Ausnahmen fallen nicht ins Gewicht. Im Bericht der Behördenleiter wird diese Situation mit den Worten umschrieben: „[D]a Urteile im Allgemeinen nicht gefällt wurden.“

Selbst nach der Wiederaufnahme der Rechtsprechung verblieben zahlreiche Einschränkungen der Zuständigkeit österreichischer Gerichte. So war den österreichischen Gerichten die Verhandlung und Entscheidung grundsätzlich in jenen Verfahren entzogen, die der Feststellung einer Vaterschaft und/oder Unterhaltsverpflichtung von Vätern mit französischer oder alliierter Staatsangehörigkeit für uneheliche Kinder dienen sollten.<sup>13</sup> Im Bereich des Strafrechts waren der österreichischen Justiz, vorläufig bis 1950 nachzuweisen,

<sup>7</sup> Ebd. Jv 22–26/45.

<sup>8</sup> Ebd. Jv 3–26/45.

<sup>9</sup> Die französische Übersetzung trägt den Titel: Manuel à l'usage du Gouvernement Militaire en Allemagne. Avant la Défaite ou la Reddition, Décembre 1944 (1944), von der eine bisher nicht verifizierte österreichische Fassung existieren soll.

<sup>10</sup> TLA StA beim OLG Innsbruck, General- und Sammelakten, Kart. 19, Sammelakt Rechtsanwälte u. Disziplinarverfahren, Generalakt 32.

<sup>11</sup> TLA LG Innsbruck, Justizverwaltung, General u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 320, Mappe 313, Jv 313–21, 5. 9. 1944.

<sup>12</sup> VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 7, Erlass Präsident des OLG Innsbruck v. 14. 8. 1945, Jv 86–26/45.

<sup>13</sup> TLA LG Innsbruck, Justizverwaltung, Präsidialakten 1945/1946, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000), Mappe Geschäftsgruppe 1, 1946, Jv 740–1/46, 10. 4. 1946. Untersagung der österreichischen Gerichte, Vaterschaftsanerkennungen zu einem unehelichen Kinde und Unterhaltsverpflichtungen gegen einen französischen oder alliierten Staatsangehörigen zu behandeln.

jene Verfahren entzogen, in denen mindestens eine alliierte Person oder mindestens eine Displaced Person in irgendeiner Form, sei es als Geschädigter oder Täter, involviert waren.

Der im Protokoll zu lesende Satz, dass bezüglich des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes noch keine Stellungnahme erfolgt sei, ist in Wahrheit eine Kritik an der Blockadehaltung der französischen Militärregierung, diese Gesetze in ihrer Einflusszone anzuerkennen. Wie bereits erwähnt, wurden alle seit dem 27. April 1945 von der provisorischen Staatsregierung in Wien beschlossenen Gesetze von Seiten der französischen Besatzungsmacht in ihrer Zone nicht anerkannt und waren damit nicht gültig; darunter fielen auch das Verbots- und Kriegsverbrechergesetz.

Während vor dem Volksgericht Wien Hauptverhandlungen nach dem Verbots-<sup>14</sup> und Kriegsverbrechergesetz<sup>15</sup> stattfanden, konnten zeitgleich am LG Innsbruck, es war für diese Verfahren örtlich und sachlich zuständig, nicht einmal die grundlegenden organisatorischen Vorbereitungen, wie beispielsweise der Erlass einer Geschäftsverteilung, getroffen werden. Dabei ist die Geschäftsverteilung wiederum unabdingbare Voraussetzung, den verfassungsrechtlich vorgesehenen gesetzlichen Richter für ein Verfahren zu bestimmen.

Die Haltung der französischen Militärregierung, Gesetze nicht anzuerkennen, hatte, wie erwähnt, im zivilgerichtlichen Bereich weitere Auswirkungen, wie beispielsweise im Bereich des von der provisorischen Staatsregierung beschlossenen Gesetzes „über Maßnahmen auf die Gebiete des Eherechtes, des Personenstandsrechtes und des Erbgesundheitsrechtes“.<sup>16</sup> Die Formulierung des Präsidenten Praxmarer, dass

das Deutsche Eherecht „belassen“ wurde, spielte darauf an. Im Falle eines „streitigen Ehescheidungsverfahrens“ war ein Urteil nicht möglich.

Darüber hinaus zeigen sich am Beispiel des in Österreich mit 6. Juli 1938<sup>17</sup> eingeführten Eherechts, die rechtlichen Schwierigkeiten einer umfassenden und schnellen Bereinigung nationalsozialistischer Gesetze.<sup>18</sup> In diesem Rechtsbereich war die Rückkehr zu jenem gesetzlichen Bestand, der vor dem 13. März 1938 in Kraft war, nicht mehr möglich sowie politisch und sozial nicht erwünscht.

Die in Folge der Option für das Deutsche Reich<sup>19</sup> aus Südtirol stammenden und in den Justizdienst übernommen Personen<sup>20</sup> waren bei Ausrufung der Republik Österreich Staatsangehörige Deutschlands oder überhaupt staatenlos. Um deren Weiterbeschäftigung zu ermöglichen, mussten sich diese Personen um die österreichische Staatsbürgerschaft bemühen und sie auch real erhalten. Gelang ihnen das nicht, mussten sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten aus dem Dienst ausscheiden.<sup>21</sup> Dass die „Südtiroler Richter“ wie „Österreicher behandelt“ wurden, entsprach nicht den Tatsachen.

Am Ende dieser Gegenüberstellung soll sich als Ziel ergeben, dass die Hypothese zu neuen Forschungsergebnissen führt und die Bewertungen zur Wiedererrichtung der österreichischen Justiz überhaupt neu ausrichtet. Der Forschungsansatz „alles auf Anfang“ zu stellen, soll eine Grundlage und Basis schaffen, die einerseits so beweglich sein muss, dass sie sich den stetig wachsenden Ergebnissen in jeder Richtung hin angepasst, andererseits aber eine gewissen Tragfähigkeit besitzen, darauf aufzubauen.

<sup>14</sup> V. 8. 5. 1945, StGBI. 13/1945.

<sup>15</sup> V. 28. 6. 1945, StGBI. 32/1945.

<sup>16</sup> StGBI. 31/1945.

<sup>17</sup> dRGBI. I 1938, 807.

<sup>18</sup> ETZEL, Aufhebung.

<sup>19</sup> STUHLPFARRER, Umsiedlung.

<sup>20</sup> Beispielhaft dazu TSCHURTSCHENTHALER, Nirgends mehr daheim.

<sup>21</sup> TLA LA Innsbruck, Präsidialakten 1945/1946, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000) Mappe Geschäftsgruppe 26, Jv 53–26/45 22/45.

Der möglichen Kritik, dass die in dieser Arbeit verwendeten Beispiele „nur“ eine assoziative Aneinanderreihung von Erkenntnissen aus dem Archiv darstellen, ist leicht zu begegnen. Der gesamten Forschung übergeordnet ist die Vorstellung, die Wiederrichtung der Justiz in Tirol und Vorarlberg nach 1945 in der Art zu verstehen, wie sie sich aus den Akten ergibt und nicht wie sie in gedanklichen Vorstellungen vielleicht gewesen sein könnte. Genau dazu dienen alle ausgewählten Bereiche, Akteninhalte, Sachverhalte und vieles andere mehr. Sie schufen ehemals Tatsachen, an denen der Ablauf einer Entwicklung gelesen werden kann.

Eine, bis in die Gegenwart einflussreiche Tatsache besteht darin, dass die österreichische Justiz, auch lange Jahrzehnte nach ihrer Wiederrichtung, eine weitgehend männliche besetzte Domäne war. Richter, Staatsanwälte und selbstverständlich alle Behördenleiter waren Männer. Eine männlich durchgedrungene Behörde, verbunden mit der monokratischen Organisation, erzeugt informelle Strukturen und besondere interne Dynamiken. Als Vorgriff auf künftige Forschungen ist es notwendig, an dieser Stelle ein kurzes Kapitel zum Thema „Frauen in der Justiz“, bezogen auf Tirol und Vorarlberg, einzufügen.

## 2. Frauen in der Justiz im Westen Österreichs

In der österreichischen Justiz bis zum 13. März 1938, während der NS Zeit und ab Wiederrichtung bis weit in die 1970er Jahre und gab es für Frauen kaum einen Platz in den Positionen als Richterinnen, Staatsanwältinnen, Rechtsanwältinnen und Notarinnen. Aus heutiger Sicht nicht nur völlig unverständlich, sondern auch für den Westen Österreichs ein nach wie vor bestehendes Forschungsdesiderat.

Erstmals wurden Frauen mit Beginn des Sommersemesters 1919 zum Studium an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten zugelassen. Am Beispiel der Universität Innsbruck zeigt die Entwicklung in der Zeitspanne 1923–1939, dass 53 Frauen zu Doktorinnen der Rechte promovierten.<sup>22</sup> Während der NS-Zeit promovierten keine Frauen an der juristischen Fakultät der Universität Innsbruck. Angesichts dieser Entwicklung kann angenommen werden, dass für die Zeit ab 1945 innerhalb der Justiz aus diesem Zeitabschnitt im Westen Österreichs keine promovierten Juristinnen zur Verfügung standen.

Mit der im Jänner 1928 an der Universität Innsbruck zum Dr.jur. promovierten Luise (Aloisia) Kneringer, wurde im Jahre 1934, nach Ablauf ihrer Ausbildung<sup>23</sup> die erste Frau in die Liste der Tiroler Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwältin eingetragen. Nachdem sie ihren Kanzleisitz von Tirol nach Niederösterreich verlegte, in weiterer Folge einen Arzt ehelichte, dürfte sie die Advokatur aufgegeben haben. Nach Tirol zurückgekehrt verstarb Luise Kneringer im Dezember 1939.<sup>24</sup> Zu ihrer Zeit war Luise Kneringer überhaupt erst die vierte in Österreich eingetragene Rechtsanwältin.<sup>25</sup>

Der Anteil von Frauen im Berufsfeld der Rechtsanwälte blieb auch lange Jahre nach 1945 verschwindend gering. Beispielsweise eröffnete im Jahr 1958 Anna Jahn als erste Rechtsanwältin Vorarlbergs in Feldkirch eine eigene Kanzlei. Im Jahr 1975 wurde mit Sieglinde Puchner die erste Staatsanwältin in Vorarlberg ernannt. Ihr folgte 1982 Brigitte Ciresa als erste Richterin<sup>26</sup> im westlichsten Bundesland nach. Die beiden zuletzt genannten Juristinnen absolvierten ihre Ausbildungen im Sprengel des OLG Wien, um auf diesem Weg eine mögliche Blockade ihrer beruflichen Karriere zu verhindern. Obwohl der Anteil von Frauen innerhalb der Justiz unaufhaltsam anstieg, sind sie in den Führungspositionen der

<sup>22</sup> GOLLER, Juristenfakultät 55–58.

<sup>23</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1929, Zl. 1–4E (2. Teil), Kart. 229, Mappe 4 E 1. Teil, Jv 2241–4E/29, 21. 6. 1929, Zulassung, Ausbildungsplan, Beschreibungen Ausbildungsakt für Dr. Aloisia Kneringer.

<sup>24</sup> Vgl. Trauerpartie Innsbrucker Nachrichten v. 8. 12. 1939, 8.

<sup>25</sup> GOLTSCHNIGG, Marianne Beth 127.

<sup>26</sup> Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, 150 Jahre 52–53.

höheren Justizverwaltung immer noch unterrepräsentiert. Die Ursachen dafür liegen in der Entwicklung aus der Vergangenheit.

### 3. Quellen, Quellenkritik

Wie bereits mehrfach erwähnt, werden in dieser Studie ausschließlich Akten der Justizverwaltung verwendet, die als Quelle näher zu beschreiben sind. Für die vorliegende Arbeit wurden die im Vorarlberger und Tiroler Landesarchiv verwahrten Justizverwaltungsakten und deren dazugehörigen Register herangezogen. Letztere erweisen sich immer dann als wertvolle Quelle, wenn konkretes Aktenmaterial nicht mehr zur Verfügung steht. In diesem Fall kann der Forscher anhand der Registereintragungen, ähnlich einer DNA, die seinerzeitigen Vorgänge innerhalb einer Justizverwaltung rekonstruieren.

Für die Zeit bis 1939 und ab 1946 werden die Vorgänge in der Justizverwaltung mit dem Gattungszeichen „Jv“ – es steht für Justizverwaltung – versehen, erfasst und kategorisiert. Die Bestände des OLG Innsbruck beinhalten dazu noch eine Besonderheit. Nach dem Anschluss wurde die Registratur der bisher nach österreichischen Regeln geführte Justizverwaltung an jene des Deutschen Reiches angeglichen. Ab 15. Mai 1939 galt für alle Justizverwaltungen<sup>27</sup> das System der Deutschen „Generalaktenverfügung“.<sup>28</sup> Nachdem sich diese Registratur als unübersichtlich zeigte, führte man im OLG Innsbruck aus Gründen einer besseren Übersicht, parallel zum deutschen System, das an sich außer Kraft gesetz-

te österreichische System weiter, was heute einen uneingeschränkten Blick auf den historischen Gerichtsbetrieb ermöglicht.<sup>29</sup>

Der Umfang des Aktenbestandes zur Justizverwaltung für das OLG Innsbruck ist nur für die Jahre 1939–1945 erhalten. Die Jahrgänge bis 1938 und ab 1946 fehlen zur Gänze. Obwohl in früheren Publikationen aus diesen Akten zitiert wurde,<sup>30</sup> war es nicht möglich, die Ursachen ihres nunmehrigen Fehlens zu klären; die Akten müssen als verschollen gelten. In diesen Akten finden sich, wie erwähnt, jene Vorgänge, die nicht für eine Öffentlichkeit bestimmt, für die Rekonstruktion der Entwicklung einer Justizbehörde jedoch unentbehrlich sind.

### 4. Rechtsgeografische Gegebenheiten

Justiz und die Ausübung derselben ist immer an ein bestimmtes geografisches Gebiet gebunden, das als „Sprengel“ bezeichnet wird. Nachdem der Sprengel des OLG Innsbruck während und nach dem Ende der NS-Zeit verschiedenen geografischen Änderungen unterworfen war, werden diese, zusammen mit dem Beginn der Wiedererrichtung im folgenden Teil beschrieben.

Der „amtliche“ Start der Behörden lässt sich für die OStA Innsbruck mit 10. Mai 1945,<sup>31</sup> und für das OLG Innsbruck mit 22. Mai 1945<sup>32</sup> feststellen. Zu diesem Zeitpunkt umfasste der OLG-Sprengel Innsbruck die heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg.

<sup>27</sup> TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 182, Generalakt 1450, Jv 3417–1/39, 15. 4. 1939, Erlass des Präsidenten v. 15. 4. 1939, Jv 3417–1/39 (145–1).

<sup>28</sup> Anweisung für die Verwaltung des Schriftguts in Justizverwaltungsangelegenheiten v. 18. 12. 1935, Generalaktenverfügung – Gen-AktVfg (= Deutsche Justiz. Amtliche Sonderveröffentlichungen 25, Berlin 1935).

<sup>29</sup> TLA OLG Innsbruck, Präsidialakten, Einlaufprotokolle Justizverwaltung 1939–1945, General- und Sammelakten 1939–1945, Einlaufprotokolle und Verzeichnisse der Erlasse des Reichsjustizministeriums, Kart. 177, 178.

<sup>30</sup> LAICH, Zwei Jahrhunderte; PALME, NS-Justiz.

<sup>31</sup> Rekonstruiert aus der Einlauffstampiglie sowie Datum und Paraphe von Dr. Ernst Grünwald auf einem Bericht v. 30. 4. 1945, gerichtet an den Herrn Generalstaatsanwalt beim OLG Wien „z. Zt. in Innsbruck“ über Enthaltungen, in: TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, AZ: 443a E (Teil 3–6), 444, Kart. 34, 443 E Bd. 5, 443 E-23/45, 30. 4. 1945.

<sup>32</sup> TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 178, Einlaufprotokolle und Verzeichnisse 1945. Einlaufverzeichnis 1945 (1. 1. 1945–12. 9. 1945), Eintrag mit der Nummer Jv 2555/1945.

Die nach dem Anschluss vom OLG-Sprengel Innsbruck abgetrennten Gebiete Osttirol und in Vorarlberg das Kleinwalsertal, kamen erst im Laufe des Jahres 1946 wieder in den früheren Sprengel zurück.

Bis zu seiner Wiedereingliederung war Osttirol dem LG Klagenfurt und dem OLG Graz zugeordnet, wobei das Gebiet nach dem Ende des NS Regimes von der britischen Militärregierung verwaltet wurde. Für das Kleinwalsertal bestand die Zuständigkeit des Landgerichts Kempten; es befand sich in der französischen Besatzungszone und deren Militärregierung.

Das Bundesland Salzburg, das nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes der amerikanischen Besatzungszone und Militärregierung unterstand wurde vom Sprengel des OLG Innsbruck ausgelös und dem OLG Sprengel Linz angegliedert. In den Akten der Justizverwaltung des OLG Innsbruck finden sich ab Mai 1945 keine Anhaltspunkte mehr, die einen verwaltungstechnischen Einfluss auf den Sprengel des LG Salzburg erkennen lassen.

## 5. Das Ende der NS-Zeit und der NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg

Wer zur Wiedererrichtung der österreichischen Justiz forscht, der muss um das Ende der NS-Justiz wissen, damit die darauffolgenden Entwicklungen besser eingeordnet werden können: Der Vormarsch der französischen und amerikanischen Truppen auf Vorarlberg und Tirol endete am 4. Mai 1945 mit einer vorläufigen Gebietsaufteilungen unter

den jeweiligen Militärverwaltungen,<sup>33</sup> die erst mit dem „Zonentausch“ am 9. Juli 1945 bereinigt wurden.

Am 1. Mai 1945 betraten französische Truppen im Raum Lochau–Bregenz erstmals österreichisches Gebiet<sup>34</sup> – und erreichten über Feldkirch–Bludenz–St. Anton am Arlberg bis zum 3. Mai 1945 das Gemeindegebiet Schnann im Oberinntal, wo sich eine informelle Grenze zu den amerikanischen Truppen bildete.

Die amerikanischen Einheiten befreiten, von drei Seiten kommend, Tirol. Von Norden über München–Scharnitz–Innsbruck, mit dem Ziel Brenner und über Reutte, Fernpaß–Imst, mit dem Ziel Nauders; von Osten über Rosenheim in den Raum Kitzbühel–Kufstein.

Innsbruck wurde am 3. Mai 1945 von amerikanischen Truppen befreit,<sup>35</sup> die sofort eine nach den Richtlinien des „Handbook of Military Government“<sup>36</sup> vorgegebene Militärverwaltung, darunter auch eine Militärjustiz, installierten. Die gleiche Vorgangsweise gab es in den unter französischer Militärverwaltung befindlichen Gebiete. Die im französischen Teil verwendeten Richtlinien sind eine wortgleiche Übersetzung des „Military Handbook“.<sup>37</sup> Osttirol stand unter britischer Militärverwaltung, die ebenfalls nach den Vorschriften des „Handbook of Military Government“<sup>38</sup> agierte.

Das Ende des nationalsozialistischen Gerichtsbetriebes im Sprengel des OLG Innsbruck lässt sich in allen Details an Hand der Eintragungen im Register der Justizverwaltung nachvollziehen. Sie reichen ab Jänner 1945 von der Sicherung der Grundbücher bei den Amtsge-

<sup>33</sup> Näheres dazu findet sich in BEIMROHR, Kriegsende.

<sup>34</sup> Landeshauptstadt Bregenz, Der längste Tag.

<sup>35</sup> TURK, MUELLER, Report after Action.

<sup>36</sup> Allied Forces Headquarters, Office of the Chief of Staff (Hg.), Handbook for Military Government in Austria (Wien 1945).

<sup>37</sup> Manuel a l'usage du Gouvernement Militaire en Allemagne. Avant la Défaite ou la Reddition, Décembre 1944 (1944).

<sup>38</sup> Legal Division (British Element) Allied Commission for Austria (Hg.), Handbook Military Government Legislation, Prepared for the Convenience of Austrian Judges and Lawyers in the British Zone of Occupation oO 1946.

richten<sup>39</sup> bis zur Weiterleitung von Eingaben Justizangehöriger, die vor Bombenangriffen nach Tirol oder Vorarlberg flüchteten, sich nunmehr hier aufhielten und um Zuweisung ihrer Gehälter ersuchten.<sup>40</sup> Faktisch endete die Tätigkeit der NS-Justiz im Sprengel des OLG Innsbruck am 2. Mai 1945.<sup>41</sup> Gleichzeitig begann mit diesem Datum in Wien die Wiederrichtung der dortigen Justiz.

Im Gegensatz zur Gerichtsbarkeit in Zivilrechtssachen, die sich faktisch seit Mitte 1944 im Stillstand befand, funktionierte die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, besonders die Sondergerichtsbarkeit als repressives Werkzeug des NS-Regimes, ohne Einschränkung bis zum letzten Tag.<sup>42</sup>

Dem Register des Sondergerichts Innsbruck kann entnommen werden, dass noch für den 30. April 1945 eine Hauptverhandlung anberaumt wurde.<sup>43</sup> Sie fand wegen der sich überstürzenden Ereignisse nicht mehr statt. Das letzte vom Sondergericht Innsbruck verhängte Urteil datiert vom 18. April 1945,<sup>44</sup> das letzte Todesurteil des Sondergerichts unter dem Vorsitz von Karl Wolf,<sup>45</sup> dem die Be-

völkerung den Namen „Blutrichter“ gegeben hatte,<sup>46</sup> wurde am 19. März 1945<sup>47</sup> verhängt. Der Verurteilte entkam nur knapp dem Schaffot. Angesichts der militärischen Lage weigerte sich die Leitung in der für den Vollzug von Todesurteilen aus dem OLG-Sprengel Innsbruck zuständigen Strafvollzugsanstalt München/Stadelheim, zu diesem Zeitpunkt noch Hinrichtungen vorzunehmen.<sup>48</sup>

Das Bild einer funktionierenden Sondergerichtsbarkeit wird ebenfalls vom Oberstaatsanwalt beim LG Salzburg am 29. März 1945 berichtet. In seinen Ausführungen betonte er, dass „das Sondergericht [...] gut funktioniert und [...] die erforderliche Strenge nicht vermissen [lässt]“.<sup>49</sup>

Noch in den letzten Tagen des NS-Regimes erweiterte sich das nationalsozialistische Justizsystem um die Errichtung eines Standgerichts.<sup>50</sup> Der Präsident des OLG Innsbruck teilte am 25. April 1945<sup>51</sup> Klaus Mahnert,<sup>52</sup> dem Kreisleiter von Innsbruck und Stellvertreter des Gauleiters Franz Hofer mit, aus welchen Personen das Standgericht gebildet wurde. Als dessen Mitglieder finden sich der

<sup>39</sup> TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 178, Einlaufverzeichnis 1945 (1. 1. 1945–12. 9. 1945), Jv 2490/45, 25. 4. 1945, Bericht zur Räumung Grundbuch AG Bludenz.

<sup>40</sup> Ebd. Jv 2476/46, 26. 4. 1945, LG Feldkirch leitet ein Ansuchen der Justizangestellten Z\* Meldung Flüchtling weiter.

<sup>41</sup> Ebd. Jv 2554/45, 2. 5. 1945, LG Innsbruck berichtet, dass R\* zu den Standschützen eingezogen wurde.

<sup>42</sup> Vgl. Bericht des OStA beim LG Salzburg v. 29. 3. 1945, an den Generalstaatsanwalt in Innsbruck, TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 19, Mappe 31d (Sammelakt) 31d E 1/45.

<sup>43</sup> Verfahren KLs 39/45, in: TLA Sondergericht beim LG Innsbruck, Register „Aktenkontrolle“ = Verhandlungskalender 1945, ohne Signatur, Bestandteil Einlaufprotokoll KLs+KMs 1945.

<sup>44</sup> KLs 38/45, in: TLA Sondergericht beim LG Innsbruck, Register KLs 1945, Einlaufprotokoll KLs+KMs 1945.

<sup>45</sup> PITSCHER, Entnazifizierung 91.

<sup>46</sup> Unter seinem Vorsitz wurden vom Sondergericht Innsbruck 24 Todesurteile verhängt, ein zusätzliches Todesurteil erfolgte auf Grund der Abänderung des Reichsjustizministeriums.

<sup>47</sup> KLs 23/45, FN 43.

<sup>48</sup> TREBBIN, Unsichtbare Guillotine 176.

<sup>49</sup> TLA StA beim Oberlandesgericht Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 19, Mappe 31d (Sammelakt) 31 dE-1/45, 4.

<sup>50</sup> Reichsminister der Justiz, Verordnung über die Errichtung von Standgerichten v. 15. 2. 1945, RGBl. I, 1945, 30.

<sup>51</sup> TLA OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, Kart. 212, 41–42 (1. Teil), Sammelakt 41 Bd. 2, 41 E-148, 25. 4. 1945. Namhaftmachung der Zusammensetzung des Standgerichts; Mitteilung v. 25. 4. 1945 an die Gauleitung der NSDAP Innsbruck zHd des Kreisleiters Mahnert, Durchschrift der Benennung der juristischen Mitglieder des Standgerichts von Seiten der Justiz; gezeichnet Dr. Stritzl.

<sup>52</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Klaus\\_Mahnert](https://de.wikipedia.org/wiki/Klaus_Mahnert).

bereits erwähnte Karl Wolf als Vorsitzender und Dr. Johann Schödl als Stellvertreter von Wolf. Auf Seiten der Staatsanwaltschaft wurde Dr. Eduard Dreher<sup>53</sup> ernannt. Dass das Standgericht nicht mehr zum Einsatz kam, ist nur dem schnellen Vormarsch der amerikanischen Truppen zu verdanken.

### Exkurs: Klaus Mahnert und Eduard Dreher

In der Person Klaus Mahnert kann der Ablauf einer typischen politischen Justizkarriere in Österreich von der Zwischenkriegszeit bis in die 1970er Jahre nachgezeichnet werden. Mahnerts biografischer Werdegang zeichnet sich dadurch aus, dass er sich allen Zeitläufen perfekt anzupassen wusste. Als Sohn des evangelischen Pfarrers von Innsbruck, Dr. Ludwig Mahnert, fiel Klaus schon als Schüler im akademischen Gymnasium Innsbruck als überzeugter Nationalsozialist auf. Mahnerts Flucht in das Deutsche Reich als Folge seiner aktiven nationalsozialistischen Politik zog die Ausbürgerung<sup>54</sup> nach sich. Mit dem „Anschluss“ Österreichs kehrte Mahnert wieder zurück und profilierte sich in der Funktion als Kreisleiter von Bregenz, Dornbirn, Imst und zuletzt Innsbruck. Als Stellvertreter des mächtigen Gauleiters Hofer rückte er innerhalb der NS-Hierarchie bis an die Spitze vor. Vom Volksgericht Innsbruck<sup>55</sup> zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt, verbüßte er davon etwas mehr als die Hälfte, um sich nach seiner Entlassung wieder der Tagespolitik zuzuwenden. Als Folge der Begnadigung von den Rechtsfolgen seiner Verurteilung und als einer

der Gründungsväter der FPÖ saß Mahnert für diese Partei als Abgeordneter in der Zeit vom 9. Juni 1959 bis 30. März 1966 im Nationalrat.<sup>56</sup>

In der zu Mahnerts Ableben veröffentlichten Trauerpartie gedenkt ihm der damalige Landesparteiobmann der FPÖ, Gerald Hauser,<sup>57</sup> als eines Mannes, „der seine Arbeit im Dienste von Volk und Heimat stets mit großem Verantwortungsbewusstsein wahrgenommen hat“.<sup>58</sup>

Zur Person Eduard Dreher wäre es Pflicht, ihm eine eigene künftige Arbeit zu widmen. Dreher fungierte seit 1940 am LG Innsbruck und Feldkirch als Staatsanwalt, im Besonderen als Ankläger bei den Sondergerichten.<sup>59</sup> Unmittelbar nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes kehrte Dreher wieder nach Deutschland zurück, erreichte in seiner Entnazifizierung die Einstufung als Mitläufer und blieb, trotz zahlreicher vom ihm bei den Sondergerichten beantragter Todesurteile, unbehelligt. Ab 1951 arbeitete Dreher im Bundesjustizministerium der BRD und verantwortete als zuständiger Referent<sup>60</sup> den sogenannten „Verjährungsskandal“, eine gesetzliche Maßnahme, die die Verjährung von NS-Verbrechen und somit deren Straffreiheit ermöglichte.<sup>61</sup>

Eine im Jahr 1977 unter der Patronanz von Hans-Heinrich Jescheck<sup>62</sup> herausgegebene Festschrift für Eduard Dreher<sup>63</sup> ist an der Universität Innsbruck mittlerweile nicht mehr ausleihbar.<sup>64</sup>

<sup>53</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard\\_Dreher](https://de.wikipedia.org/wiki/Eduard_Dreher).

<sup>54</sup> Ausbürgerungsliste 1–15, 113 (Nr. 5045).

<sup>55</sup> TLA Innsbruck, LG Innsbruck als Volksgericht, Akt 10 Vr 3210/47 Vg Hv 154/48.

<sup>56</sup> <https://www.parlament.gv.at/person/1026>.

<sup>57</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Gerald\\_Hauser](https://de.wikipedia.org/wiki/Gerald_Hauser).

<sup>58</sup> Vgl. Tiroler Tageszeitung v. 5./6. 2. 2005, 33.

<sup>59</sup> Tabelle bei STAUDINGER, Politische Justiz 137.

<sup>60</sup> STADLER, Juristisch bin ich nicht zu fassen 102f.

<sup>61</sup> <https://de.wikipedia.org/wiki/Verj%C3%A4hrungsskandal>.

<sup>62</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Heinrich\\_Jescheck](https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Heinrich_Jescheck).

<sup>63</sup> JESCHECK, Festschrift für Eduard Dreher.

<sup>64</sup> <https://bibsearch.uibk.ac.at/AC00932124>.

## Exkurs: Sondergericht Bozen als Justizeinrichtung für die Operationszone Alpenvorland

Neben den Sondergerichten in Innsbruck und Feldkirch begann, im Anschluss an den Einmarsch der Deutschen Wehrmacht in Italien mit 8. September 1943, ein in Bozen etabliertes Sondergericht, seine Arbeit aufzunehmen. Die mit dem Einmarsch errichtete „Operationszone Alpenvorland“, sie bestand aus den Provinzen Bozen, Trient und Belluno, fiel in die Zuständigkeit dieses Sondergerichts, das mit Richtern und Staatsanwälten des LG Innsbruck besetzt war.

Die Urteile des Sondergerichts wurden „Im Namen des Rechts“ verkündet. Gauleiter Hofer erhielt vom Reichsjustizminister die Ermächtigung, über Gnadengesuche von Verurteilten zu entscheiden.<sup>65</sup> Da die Akten des Sondergerichts Bozen unmittelbar bei Zusammenbruch des NS-Regimes vernichtet wurden, sind nur Teile davon im Schriftverkehr des Gefangenenhauses Innsbruck und den Aktenbeständen der Justizanstalt Bernau zu finden.

Aus diesen Splittern ergibt sich, dass die vom Sondergericht Innsbruck gepflogene „Urteilspraxis“ des Senates Karl Wolf in Bozen unverändert beibehalten wurde. Unter seinem Vorsitz wurden in einem Verfahren am 25. Juli 1944 fünf Todesurteile<sup>66</sup> verhängt. Nach 1945 spielte in den bisher eingesehenen Entscheidungen über die Weiterbeschäftigung von Richtern und Staatsanwälten aus der NS-Zeit deren Tätigkeit beim Sondergericht Bozen keine Rolle.<sup>67</sup>

## 6. Ein Gefängnisauflauf mit Folgen

Die Auswirkungen des Repressionsmittels Justiz in Strafsachen zeigten sich am Ende des NS Regimes in einer hoffnungslosen Überbelegung des Gefangenenhaus Innsbruck. Es platzte förmlich aus allen Nähten.

Als die amerikanischen Truppen Innsbruck befreiten, entwaffneten sie am Vormittag des 4. Mai 1945 die Justizwache des Gefangenenhauses und beließen es dabei. Diese Situation nützten zahlreiche Häftlinge aus. Wenige Stunden später kam es zu einer Revolte und einem Massenausbruch.<sup>68</sup> In der Hauptsache waren daran Verurteilte des Sondergerichts Bozen beteiligt.

Im Vergleich dazu zeigte die Situation im Gefangenenhaus Feldkirch ein anderes Bild. Um Revolten und andere Probleme zu vermeiden, hatte die Leitung des Gefangenenhauses schon Tage zuvor gehandelt und eigenständig Entlassungen durchgeführt. Am 2. Mai 1945 fanden die französischen Truppen „bis auf einen jugendlichen Brandleger [...] nur mehr eine leere Haftanstalt“<sup>69</sup> vor, wird rückblickend berichtet.

Der Zustand einer völlig überbelegten Haftanstalt in Innsbruck hielt jedoch während der nächsten Jahre an. Einem „Normalbelag“ von 202 Personen standen durchschnittliche Häftlingszahlen im Ausmaß von 550–590 Personen gegenüber.<sup>70</sup> Dabei schufen die Instandsetzung und Wiedereröffnung der teilweise während der NS-Zeit geschlossenen bezirks-

<sup>65</sup> TLA StA beim OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, AZ 443a, 443aE (Teil 1 u. 2), 443aE Bd. 2, 443aE 35/44, 24. 4. 1944.

<sup>66</sup> KLS 194/44; siehe <https://collections.arolsen-archives.org> Strafvollzugsanstalt Bernau.

<sup>67</sup> Beispielweise an Hand der Entscheidung v. 7. 2. 1947, Sk 288/46 betreffend Dr. Herwig Sprung, der als StA am Sondergericht Bozen tätig war, in: TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Sammelakt Sammelakt Jv 804–4A/46, Jv 1305–4A/47, Sonderkommission I. Instanz beim OLG Innsbruck Erkenntnisse v. 7. 2. 1947, Sk 288/46 betreffend Dr. Herwig Sprung LG Innsbruck.

<sup>68</sup> TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, AZ: 443a E (Teil 3–6), 444, Kart. 34, 443 E Bd. 5, 443 E-21/45, 4. 5. 1945, Bericht Vorstand der Haftanstalt Innsbruck über die Revolte am 4. 5. 1945 und den daran anschließenden Massenausbruch.

<sup>69</sup> TLA StA beim OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, AZ 443a, 443aE (Teil 1 u. 2), Kart. 46, Einzelakt 443aE Bd. 5, 443 E-31/45, 5. 9. 1945, Bericht des Vorstandes v. 5. 9. 1945 über die Ereignisse in der Haftanstalt in den letzten Tagen des NS Regimes und der darauf folgenden Wochen.

<sup>70</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten (Justizverwaltung) 1945, Kart. 329, Mappe Geschäftsgruppe 26, 1945, Anfrage BG Silz um Weisung, Jv 11-26/45, Jv 18–26/45 3/45, Jv 31–26/45 3/45.

gerichtlichen Gefangenenhäuser<sup>71</sup> keine Abhilfe. Diese Gefängnisse wurden ihrerseits von der französischen Gendarmerie für deren Maßnahmen beansprucht, was wiederum Probleme<sup>72</sup> hervorrief.

Die Loslösung des Sprengels LG Salzburg aus dem Sprengel OLG Innsbruck erstreckte sich auch auf den Bereich der Haftanstalten. In einer kurzen Notiz, datiert mit 18. Jänner 1946, informierte OStA Dr. Ernst Grünewald das LG Innsbruck darüber, dass das „landesgerichtliche Gefangenenhaus Salzburg bereits wieder dem Präsidenten des LG Salzburg unterstellt“<sup>73</sup> und er nicht mehr dafür zuständig sei.

Mit den Haftanstalten verbindet sich der Umstand, dass während der NS-Zeit die Überwachung des Vollzugs der von den Gerichten verhängten Haftstrafen nicht diesen, sondern der jeweiligen Staatsanwaltschaft oblag.

## 7. Proklamation Nr. 1 und die Oberstaatsanwaltschaft

Sofort mit dem Einmarsch der amerikanischen Truppen plakatierten diese eine „Proklamation Nr. 1“ und verordneten öffentlich, dass „[a]lle deutschen Gerichte, Unterrichts- und Erziehungsanstalten innerhalb des besetzten Gebietes [...] bis auf Weiteres geschlossen“ würden. Den nationalsozialistischen Justizeinrichtungen, wie dem „Volksgerichtshof, den Sondergerichten, den SS Polizei-Gerichten und anderen außerordentlichen Gerichten [...] überall im besetzten Gebiet“ wurde „die Gerichtsbarkeit entzogen“. Eine Wiederaufnahme der Tätigkeit der „Straf- und Zivilgerichte“ wurde in Aussicht gestellt, „sobald

die Zustände es zulassen“.<sup>74</sup> In dieser Aufzählung fehlen die Staatsanwaltschaften, die im Verständnis ihrer damaligen Rolle nicht als Teil der Gerichtsbarkeit gesehen wurden.

Der mit dem Anschluss im Frühjahr 1938 aus dem Justizdienst entfernte und zwangsweise pensionierte frühere Staatsanwalt Grünewald meldete sich unmittelbar nach seiner Befreiung aus dem AEL Reichenau, in dem er und andere Mitglieder einer Widerstandsbewegung von 18. bis 20. April 1945 von der Gestapo in Haft gehalten wurden, bei den amerikanischen Stellen. Sie setzten ihn daraufhin als „kommissarischen Leiter der Oberstaatsanwaltschaft“ ein. In dieser Funktion wurde Grünewald direkter Ansprechpartner der amerikanischen, später französischen Militärregierung. Seine Zuständigkeit erstreckte sich nicht nur über den Vollzug von Freiheitsstrafen, sondern auch die Umsetzung und Durchführung angeordneter Entlassungen. Später wollte Grünewald, wie noch zu zeigen ist, ein unbeirrter Verfechter einer raschen Wiederrichtung der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg gegen den Widerstand der französischen Militärregierung. Der Beginn seiner Tätigkeit lässt sich mit 10. Mai 1945 feststellen, mit dem der eigentliche Start der Wiedererrichtung der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg markiert wird.

Eine ähnliche Entwicklung zeigte sich auf dem Gebiet der Polizeibehörden. Unter der Leitung von Dr. Oswald Peterlunger formierten sich die Angehörigen einer seit dem Herbst 1944 innerhalb der Polizei entstandenen Widerstandsbewegung, die am 4. Mai 1945 den amerikanischen Militärbehörden ihre Einsatzbereitschaft meldeten, und von ihnen als „Regierungspolizei“ eingesetzt wurden. Daraus entwickelte sich in weiterer Folge die

<sup>71</sup> LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 14–16A (1–1000), Kart. 333, Mappe Geschäftsgruppe 16A, Jv 290–16B/46.

<sup>72</sup> BG Reutte, Dr. Eduard Freinademetz (Innsbruck), Mißstände im Gerichtsgefängnis Reutte in Zusammenhang mit der Tätigkeit der französischen Gendarmerie und dem französischen Wachpersonal, LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 14–16A (1–1000), Kart. 333, Mappe 16A, Jv 281–16A/46, 6. 2. 1946.

<sup>73</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 14–16A (1–1000), Kart. 333, Mappe 16A, Jv 281–16A/46.

<sup>74</sup> Vgl. Plakat der amerikanischen „Militärregierung – Deutschland. Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers. Proklamation Nr. 1“, Stadtarchiv Hall in Tirol, Karton Militärregierung, ohne Signatur.

Sicherheitsdirektion für das Land Tirol.<sup>75</sup> Als Institution war die Sicherheitsdirektion bis Anfang Jänner 1946 jene Behörde, die als Verbindungsglied zwischen den einzelnen Polizeidienststellen, den jeweiligen Besatzungsbehörden und der Staatsanwaltschaft<sup>76</sup> fungierte.

## 8. Die Gerichtsbarkeit der Militärregierungen

Anstelle der geschlossenen österreichischen Justizbehörden wurde die Gerichtsbarkeit von den Militärregierungen ausgeübt. Deren Wirkungskreis beschränkte sich nicht nur auf strafrechtliche Tatbestände, sondern umfasste – im weitesten Sinn – auch verwaltungspolizeiliche Übertretungen. Die Grundlagen ihrer Handlungen finden sich im „Handbook of Military Government“. In diesem Punkt setzt jene Teilung in verschiedene Entwicklungen ein, die sich in den unterschiedlichen Anfängen der Volksgerichte widerspiegelt.

Während in Wien auf Druck der sowjetischen Militärregierung ab 22. April 1945 die Wiedererrichtung des österreichischen Justizwesens in Angriff genommen wurde, und ab 13. August 1945 in Form der Volksgerichte ihren konkreten Anfang dazu nahm, kann diese Entwicklung für Tirol und Vorarlberg nicht beobachtet werden. Einer der Gründe liegt darin, dass in der sowjetischen Besatzungszone Wien eine russische Ausgabe des „Handbook of Military Government“ nicht existierte, und eine Anordnung im Verbot von Urteilsfindungen nicht ausgegeben wurde.

Im Gegensatz dazu standen die Verhältnisse in den amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen. Deren judizielle Tätigkeiten wurde auf Grund des „Chapter 22“<sup>77</sup> des „Handbook of Military Government“ in

Form von „three classes of courts“<sup>78</sup> vorgegeben und von den jeweiligen Militärregierungen in diesem Sinne organisiert und ausgeübt.

In den personell mit Angehörigen aus dem Militär besetzten Gerichtstypen war an der Spitze, als oberstes Gericht, der „General Military Court“ tätig, in einer Besetzung von drei Offizieren, von denen einer über eine juristische Ausbildung (lawyer) verfügen musste. Diesem Gericht waren auf mittlerer Ebene ein oder mehrere „Intermediate Military Court“ nachgeordnet, in der Besetzung mit einem oder mehrerer Offiziere, wobei wiederum eine Person über eine juristische Ausbildung verfügen musste. Auf unterster Ebene arbeitete ein „Summary Military Court“ in der Besetzung eines Offiziers, der, laut Handbuch, nicht zwingend über eine juristische Ausbildung verfügen musste.

Nach den Ausführungen des OStA Grünewald nahmen die „Summary Military Courts“ sehr rasch ihre Tätigkeit auf. Ihre Aufgabe war es, die chaotischen Zustände, die nach der Befreiung vom NS-System entstanden waren, rasch zu beseitigen und unter Kontrolle zu bekommen. Die Arbeit des „Intermediate Military Court“ begann Ende Mai 1945. Ob und in welchem Ausmaß dessen Tätigkeit bis zum 9. Juli 1945 tatsächlich eintrat (das Datum markiert den Zonentausch) ist mangels Quellen derzeit unbekannt.

Die Arbeit der militärischen Gerichte bestimmte sich aus den „Rules of military government courts“,<sup>79</sup> einem „Guide to procedure in military government courts“,<sup>80</sup> die unter anderem eine „check list for trials in military government courts“<sup>81</sup> beinhalteten.

<sup>75</sup> Historisches Archiv der Landespolizeidirektion Innsbruck, Bundespolizeidirektion Innsbruck, Staatspolizeiliche Abteilung (Innsbruck), Personalakte: Ringer, Johann (Hans) Ordner B 2, Verwendungszeugnis Sicherheitsdirektion für Tirol v. 15. 5. 1947, 46.

<sup>76</sup> RUPNOW, SCHNEIDER, PITSCHER, Studie zu den Sozialehrenzeichenträgern 32.

<sup>77</sup> Allied Forces Headquarters, Handbook, Chapter 22.

<sup>78</sup> Ebd. 3.

<sup>79</sup> Ebd. 28 B.

<sup>80</sup> Ebd. 28 C.

<sup>81</sup> Ebd. 28 D.

Ab dem 10. Juli 1945 unterstanden in Folge des „Zonentausches“ zwischen den amerikanischen und französischen Besatzungsmächten Tirol – Osttirol ausgenommen – und Vorarlberg nun zur Gänze der „französischen Militärregierung“ und deren Justizeinrichtungen.

In der wörtlich vorgenommenen französischen Übersetzung des „Handbooks“<sup>82</sup> nennen sich die drei erwähnten Typen der militärischen Gerichte wie folgt: An der Spitze befand sich der oft als „Generalgericht“ bezeichnete „General Military Court“, bis zum 31. März 1947 mit der Bezeichnung „Tribunaux générale“. Ab dem 1. April 1947 wurde dessen Zuständigkeit um die Aburteilung von Kriegsverbrechen erweitert und seine Bezeichnung in „Tribunal Supérieur“ geändert.

Die „Intermediate Military Courts“ bzw. die „Mittlere Militärgerichte“ führten den Titel „Tribunal intermédiaires“. Die auf unterster Ebene eingerichteten „Summary Military Courts“, umgangssprachlich als „Einfache Gerichte“ bezeichnet, existierten bis zu ihrer Auflösung mit 30. März 1947 als „Tribunaux sommaires“.

Das „Generalgericht“ hatte seinen Sitz in Innsbruck und führte seine Verhandlungen im historischen Saal des „Alten Landhauses“ durch. Die „Mittleren Gerichte“ wurden, analog den Landesgerichten, in Feldkirch und Innsbruck etabliert. Die „Einfachen Gerichte“ hatten ihren Sitz jeweils am Ort der Bezirkshauptmannschaften in Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz.

## 9. Die Staatsanwaltschaft beginnt mit ihrer Arbeit

Für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg unterschied sich der Beginn der Arbeit der Staatsanwaltschaft nach geografischer Lage. Mit 1. Juni 1945 ordnete die französische Militärregierung an, dass die Staatsanwaltschaft Innsbruck ihre Tätigkeit aufnehmen solle.

Der Behörde waren fünf Staatsanwälte zugeteilt, die die Anzeigen der französischen und österreichischen Polizeibehörden, die im Weg der Sicherheitsdirektion einlangten, nach strafrechtlichen Tatbeständen prüften. Die Fälle wurden danach gesichtet, ob für das weitere Verfahren ein Militärgericht zuständig ist oder nicht. Für die Beurteilung von Anzeigen bei kleineren Delikten, den damals so genannten Übertretungsfällen, wurden ein bis zwei Richteramtsanwärter herangezogen.

Eine solche Entwicklung lässt sich für Vorarlberg nicht feststellen. Dort versah nur ein Staatsanwalt seinen Dienst und sah sich, im Gegensatz zu Innsbruck, kaum Akten gegenüber. Die Gerichtsbarkeit wurde in Vorarlberg von den französischen Militärgerichten in ihrer Zuständigkeit ausgeübt.

Dem Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 14. Jänner 1946 ist zu entnehmen, dass im Zeitraum 1. Mai 1945 bis 31. Dezember 1945 bei der Behörde 6.923 Anzeigen gingen. Daraus ergaben sich in 290 Fällen Strafanträge, 100 Anklagen vor dem Schöffengericht, 256 Verfahren wurden an die Gerichte der Militärregierung abgetreten. Am Jahresende 1945 gab es noch 751 unerledigte Fälle. Zu beachten ist, dass diese Zahlen, bezogen auf das Jahr 1945, vor dem Hintergrund zu sehen sind, dass in Strafsachen eine urteilende Tätigkeit der Gerichte nicht gestattet war. Mit der offiziellen Eröffnung der Gerichte am 7. Jänner 1946 kam auf dies eine wahre Aktenlawine zu. Dabei wurden, wie noch zu zeigen ist, von den französischen Behörden wichtige Gesetze noch gar nicht anerkannt.

Im gleichen Zeitraum bearbeitete die Staatsanwaltschaft Feldkirch lediglich 34 Fälle, von denen 4 Verfahren erledigt wurden; 30 Verfahren waren am Ende des Jahres 1945<sup>83</sup> noch unerledigt. Der Grund dieser Diskrepanz liegt darin, dass die französische Militärregierung in Vorarlberg die Staatsanwaltschaft Feldkirch in keiner Weise einband.

<sup>82</sup> Administration Militaire Française en Allemande, Traduction officielle du Manuel de Gouvernement Militaire en Allemagne (Handbook of Military Government in Germany).

<sup>83</sup> Alle Informationen entnommen aus: TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1945/46, Kart. 46, Jv 1–3/45, 15. 1. 1946, Sammelmappe mit Berichten, Anordnungen.

Am Anfang ihrer Tätigkeit musste die Staatsanwaltschaft Innsbruck noch selbst Ermittlungen durchführen, was im Sinne der damaligen Rechtslage genau genommen verboten und nur dem Mangel eines Untersuchungsrichters geschuldet war. Die französischen Behörden genehmigten keinen Untersuchungsrichter.

Erst nachdem mit französischer Genehmigung zwei Untersuchungsrichterabteilungen geschaffen worden waren, konnten die Erhebungen und Ermittlungen nach den Regeln der Strafprozessordnung vorgenommen werden. Kurios war auch, dass das Verhalten der französischen Militärregierung die Staatsanwaltschaft bis Ende Juli 1945 faktisch zwang, Anklagen und Strafanträge noch an den Bestimmungen der NS-Zeit zu orientieren.

Ab Ende Juli 1945 wurde wieder auf die österreichische Strafprozessordnung Bedacht genommen, und die Erhebung der Anklagen beim LG als Schöffengericht, Schöffengericht in Jugendstrafsachen, beim Untersuchungsrichter oder beim Vorsitzenden der Ratskammer konnte erfolgen. Die vor diesem Zeitraum überreichten Strafanträge wurden wieder zurückgezogen und durch neue Anklagen ersetzt. Anklagen und Strafanträge an die Bezirksgerichte, die nach NS-Recht eine in erweiterter Zuständigkeit bei Verbrechen und Vergehens hatten, wurden ebenfalls wieder zurückgezogen und neu beim Einzelrichter oder dem Schöffengericht eingebracht.

Ein solcher Ablauf klingt plausibel, nahtlos und zeigt den Beginn einer funktionierenden Justiz. Die Realität ergibt ein anderes Bild. Es gab keinen Einzelrichter und kein Schöffengericht, das über die Strafanträge oder Anklagen verhandeln und urteilen konnte. Die Tätigkeit der Gerichte war nach wie vor eingestellt. Nur Verhandlungen, die zur Vorbereitung eines Urteils dienen konnten, waren gestattet. Nachdem in Strafsachen die Urteils-

verkündung in der Verhandlung zwingend mündlich und unmittelbar erfolgen musste, war der Stillstand der Rechtspflege prolongiert. Darüber hinaus finden sich in den Akten der Justizverwaltungen bis Jänner 1946 keine Geschäftsverteilungen.

Tatsächlich begannen die ersten Verhandlungen in Strafsachen, diese auch nur vor Einzelrichtern, erst mit 9. Jänner 1946; es handelte sich um neun Haftsachen.<sup>84</sup> Die Schöffengerichte konnten nicht tätig werden, weil die französische Militärregierung das Schöffentestengesetz auch zu Beginn des Jahre 1946 noch nicht anerkannte.

## **10. Weigerung der Anerkennung von Gesetzen der provisorischen Staatsregierung und ihre Auswirkungen**

Die bis 7. Jänner 1946 untersagte Tätigkeit der österreichischen Gerichte ist nur ein Aspekt am Weg der österreichischen Justiz. In seinen Auswirkungen viel tiefergreifender war, wie schon mehrfach erwähnt, die beharrliche Weigerung der französischen Behörden, alle seit dem 27. April 1945 von der provisorischen Staatsregierung in Wien beschlossenen Gesetze anzuerkennen.

Eine Anregung des OStA Grünewald, vom 2. August 1945, die bisher beschlossenen Gesetze für die französische Besatzungszone anzuerkennen, fand nach fast zwei Monaten, am 26. September 1945, eine verblüffende Antwort: „Es wäre direkt unlogisch und antijuristisch[,] einem Gesetz Kraft zu verleihen in einer französischen Besatzungszone in Bezug auf Texte, die von einer, den Franzosen unbekannten Regierung, ausgehen. Die alleinige Tatsache, den Tiroler und Vorarlberger Obrig-

<sup>84</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1945/46, Kart. 46, Jv 1–3 /45, 15. 1. 1946, Sammelmappe mit Berichten, Anordnungen, Bericht über die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Gerichte und OStA, Bericht des kommissarischen I. leitenden StA Dr. Alarich Obrist v. 14. 1. 1946 und über den Stand der Tätigkeit v. 1. 5.–31. 12. 1945, der StA Feldkirch.

keiten zu erlauben[,] sich davon zu beeinflussen zu lassen, würde der gegenwärtigen Lage einen unhaltbaren Zustand verleihen“.<sup>85</sup>

Einer weiteren Anregung, jene Gesetze wieder in Kraft treten zu lassen, die vor 1938 veröffentlicht worden waren, beschied die „Direction de la Justice“, dass der „Vorschlag nicht geeignet [erscheint], um dienstlichst studiert zu werden“.<sup>86</sup> Danach passierte nichts.

Im Vergleich dazu verlautbarte mit Datum 26. September 1945 das Bezirksgericht Korneuburg mittels Einschaltung im Amtsblatt der Wiener Zeitung, dass nach vorheriger Anordnung des Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien die Wirkungen des „Stillstandes der Rechtspflege [...] die vom 1. April bis 30. September 1945 vorgelegen haben“<sup>87</sup> nunmehr beendet sind und die Verfahren mittels Anträge der Parteien fortgesetzt werden können – wieder ein Beispiel dafür, dass die Forschung zur Wiedererrichtung der österreichischen Justiz um den bisher fehlenden geografischen Aspekt und die Einflussnahme der jeweiligen Besatzungsmacht zu erweitern ist. Ohne solche Randbedingungen bleiben die Rekonstruktionen der Ereignisse und deren Schlüsse mangelhaft.

Ohne in Kraft befindliche Gesetze kann die Justiz weder in der Rechtsprechung noch in der Verwaltung arbeiten. Die Justiz ist eine, wie schon erwähnt, ausschließlich auf die rechtliche Gegenwart bezogene Institution. Nur auf Grund gültiger und in Kraft befindlicher Gesetze ist eine personelle Planung in Form der Geschäftsverteilung für eine unmittelbare und überschaubare Zukunft vorzunehmen.

Ohne die seit dem 27. April 1945 in Wien beschlossenen Gesetze fand für Tirol und Vorarlberg keine wirkliche Entwicklung der Justiz statt. Eine solche Blockadehaltung führte auch dazu, dass eine Neuorganisation der Richterausbildung nicht stattfinden konnte.

Zumindest in diesem Punkt konnte das Justizministerium legistisch reagieren und ordnete die Umsetzung des in der französischen Besatzungszone nicht anerkannten Gesetzes vom 3. Juli 1945<sup>88</sup> in Form eines Erlasses vom 10. November 1945<sup>89</sup> an, und die neu organisierte Richterausbildung konnte, hier das Beispiel Vorarlberg, endlich beginnen. Sie fand, und dieser Rückblick sei hier nochmals erwähnt, ohne einen möglichen „pool“ an Juristinnen statt.

Dem unhaltbaren Zustand der Nichtanerkennung von Gesetzen wurde erst im Laufe des Dezember 1945 begegnet. Mit Erlass vom 20. Dezember 1945 gab das OLG Innsbruck allen ihm unterstellten Gerichten bekannt, dass die „Alliierte Kommission für Österreich [die] bisher von den durch die Provisorische Staatsregierung erlassen und im Staatsgesetzblatt verkündeten Rechtsvorschriften [...] genehmigt[e]“,<sup>90</sup> und listete die entsprechenden Nummern der Staatsgesetzblätter auf. Endlich, möchte der Leser meinen, wären nun alle seit dem 27. April 1945 beschlossenen Gesetze anerkannt.

Und schon läge der nächste Irrtum vor. In der Aufstellung fehlen nämlich das Verbotsgesetz vom 8. Mai 1945,<sup>91</sup> das Schöffenzustellengesetz vom 26. Juni 1945,<sup>92</sup> die Kundmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften des

<sup>85</sup> Text nach der von der OStA Innsbruck veranlassten Übersetzung der Antwort der „Direction de la Justice“ zur Zahl Nr. 28.333/GM.U in: TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1945/46, Zl. 1,2 AM/1 (1–12, 15–96), AM 9/45.

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> Wiener Zeitung v. 30. 9. 1945, 4.

<sup>88</sup> StGBI. 47/1945.

<sup>89</sup> VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Jv 259–4 C/45, 10. 11. 1945, Rückkehr zur Richterausbildung vor 1938, LG Feldkirch, diverse Erlässe und eine Liste von Richteramtswärtern.

<sup>90</sup> VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 1, Jv 332–1a/45 mit dem Erlass OLG Innsbruck v. 20. 12. 1945, Jv 566–26/45, Anwendung der Rechtsvorschriften im Staatsgesetzblatt.

<sup>91</sup> StGBI. 13/1945.

<sup>92</sup> StGBI. 30/1945.

Deutschen Reichs vom 9. Juni 1945<sup>93</sup> und sogar das mit 26. Juni 1945 beschlossene Kriegsverbrechergesetz.<sup>94</sup>

Das Verbotsgesetz, Schöffenlistengesetz und Kriegsverbrechergesetz enthalten jene Bestimmungen, die auf das Verfahren vor den Volksgerichten<sup>95</sup> Anwendung finden und für die Verfolgung nationalsozialistischer Täter wie Täterinnen notwendig waren. Allerdings fehlten, in Folge der Konzeption des Volksgerichtsverfahrens als Schöffenverfahren, die Schöffen, weil die dazu notwendigen Schöffenlisten nicht gebildet werden konnten.

Unbeeinflusst von dem von französischer Seite verursachten Chaos, urgierte die „Alliierte Kommission für Österreich“ unablässig, dass „die Arbeit der Gerichtshöfe, welche die gegenwärtig in Untersuchungshaft befindlichen Nazi-Verbrecher zu richten hat und deren Untersuchung beendet ist, auf das äußerste zu aktivieren sei“.<sup>96</sup>

Nachdem mit dem Verbots-, Kriegsverbrecher- und Schöffenlistengesetz, man kann ruhig sagen endlich, alle gesetzlichen Maßnahmen auf Seiten der französischen Militärregierung anerkannt waren, wir schreiben immerhin Mitte März 1946, waren die Voraussetzungen für die Bestellung von Senaten beim Volksgericht des LG Innsbruck vollständig gegeben. „Es steht daher dem Beginn der Tätigkeit des Volksgerichtes [...] kein Hindernis entgegen“, führte der Präsident des LG Innsbruck in seinem Bericht vom 13. April 1946 erleichtert aus.<sup>97</sup> Dem Bericht voraus-

gegangen war – wiederum – eine Beschwerde von Seiten der französischen Militärverwaltung, man möge die Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern endlich aufnehmen.

Die Ursache der Haltung der französischen Militärregierung liegt nach Einschätzung des Verfassers dieser Arbeit darin, dass die Organe der Militärregierung dem System der österreichischen Justiz weitgehend ahnungslos gegenüberstanden. Dazu sind, wie zu vielen Punkten dieser Arbeit, künftige Forschungen unumgänglich.

Die seit dem 7. Jänner 1946 auf Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter hereinbrechende „Aktenlawine“ sorgte unmittelbar für Rückstände, die wiederum zur Kenntnis der französischen Militärregierung gelangten und zu Beschwerden führten. Um diese zahlreichen Akten einer Bearbeitung zuzuführen, erließ das Justizministerium eine an Verzweiflung grenzende Anweisung an die Staatsanwaltschaften, „in erster Linie die Sachen gegen führende Nationalsozialisten und die Haftsa- chen zur Anklage zu bringen und die weniger bedeutenden Strafsachen z.B. § 8 Verbotsgesetz) nicht in den Vordergrund zu rücken“.<sup>98</sup>

Wie hilflos das Ministerium auf die Situation bei den Gerichten reagierte, zeigt sich in einem weiteren Appell vom 15. Juli 1946. Justizminister Josef Gerö forderte die Gerichte auf, „alles zu unternehmen, um die bei den mit Strafsachen befassten Gerichtshöfe anwachsenden Rückstände aufzuarbeiten und ihr weiteres Anwachsen aufzuhalten.“<sup>99</sup> Als

<sup>93</sup> StGBI. 16/1945.

<sup>94</sup> StGBI. 32/1945.

<sup>95</sup> §§ 24–26 VG.

<sup>96</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Zl. 1(14), Kart. 47, Jv 390/46 Jv 1–14/46, 25. 3. 1946, 28. 3. 1946, Bundesminister für Justiz Erlass v. 28. 3. 1946, Zl. 10.589/46 betreffend Urgenz der Alliierten Kommission für Österreich v. 25. 3. 1946, „die Arbeit der Gerichtshöfe, welche die gegenwärtig in Untersuchungshaft befindlichen Nazi-Verbrecher zu richten hat und deren Untersuchung beendet ist, auf das äußerste zu aktivieren“.

<sup>97</sup> TLA LG Innsbruck Präsidialakten 1946, Zl. 16 C–25, Kart. 335, Mappe 16A, Jv 665–17 A/1 46, 1. 4. 1946, Bezieht sich auf den Erlass des BMJ v. 28. 3. 1946, Zl. 10.589/46, Note an den Herrn Bundeskanzler, Weiterleitung an Präsidium des OLG Innsbruck, Dr. Praxmarer, Aufforderung des Alliierten Rates für Österreich, die Arbeit der Gerichtshöfe, die Verfahren gegen führende Nazi zu aktivieren.

<sup>98</sup> TLA OLG Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 529/46 1–14/46, BMJ (Innsbruck), Anweisung an die OStA v. 23. 4. 1946, Zl. 10.772/46.

<sup>99</sup> VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 4, Jv 894–1B/46, 24. 7. 1946, Aufforderung und Bericht des Präsidenten des LG Feldkirch, Aufforderung, alles zu unternehmen, um die Rückstände in Strafsachen aufzuarbeiten.

Lösung schlug er vor, dass Richter aus dem Bereich des Zivilrechts als Strafrichter zu verwenden wären, und zwar „ohne Rücksicht darauf, dass die Rückstände in Cg- und R-Sachen anwachsen“.<sup>100</sup>

Wie es um die personelle Situation im Bereich des Zivilrechts beim LG Innsbruck beschaffen war, verdeutlicht deren Bericht vom Juni 1946. Darin wird ausgeführt, dass die „Aufstellung eines ständigen Berufungssenates [in Zivilrechtssachen, Anm. HS] unmöglich [ist]“, sogar für die Rechtsprechung Richter fehlen und dass es nicht möglich ist, „überhaupt [...] einen Zivilsenat zusammenzubringen“.<sup>101</sup> Dass die Gerichte in Zivilrechtssachen ihrerseits mit den in Folge des Stillstandes der Rechtspflege seit Mitte 1944 mit großen Rückständen befasst waren, wäre nach Gerö hinzunehmen. Verschärft wurde die Situation auf Seiten der Richter noch dadurch, dass der von französischer Seite im September 1945 erfolgte Widerruf der personellen Maßnahmen im Rahmen einer „Entnazifizierung“ noch immer bestand.

In Bezug auf das Volksgerichtsverfahren war es dem Grunde nach für eine Strafverfolgung von NS-Straftätern viel zu spät. Und doch darf man nicht einem Fehlschluss unterliegen und deshalb die Volksgerichtsbarkeit an sich negativ beurteilen.

Nachdem Polizei und Gendarmerie ab Anfang Jänner 1946 in die Lage versetzt worden waren, die von ihnen verfassten Anzeigen direkt an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln, entfiel der Umweg über die Sicherheitsdirektion Tirol. Von der Staatsanwaltschaft ausgehend, bewegte sich die Aktenwelle zu den Untersuchungsrichtern, durchlief den vielschichtigen Untersuchungsprozess, um nach Abschluss der Voruntersuchung wiederum zurück an die Staatsanwaltschaft zu

gelangen, um im Falle einer Anklage eines Strafantrages wieder bei den Gerichten, diesmal den Volksgerichtssenaten, anzukommen.

Welches Ausmaß der Akten- und damit Verfahrensanfall erreicht, veranschaulicht ein vom 16. Juni 1946 verfasster Bericht Grünewalds an das Justizministerium. Wiederum ging dem Bericht eine Beschwerde der „Alliierten Kommission“ voran, mit dem die angeblich schleppenden Verfahren in Volksgerichtsverfahren beim LG Innsbruck gerügt wurden.<sup>102</sup>

Nachdem am 1. April 1946 drei Untersuchungsrichter, drei Schriftführer und zwei Schreibkräfte 265 Volksgerichtssachen und 429 Vr-Sachen, in Summe 734 Fälle bearbeiteten, schrieb Grünewald, stieg der Aktenanfall bis Juni 1946 als „Gesamtanfall an Volksgerichtssachen“ auf 2.033 Verfahren, bei zwischenzeitlich 50 erhobenen Anklagen und 11 mit Urteil erledigten Fällen. Der Gesamtanfall „sonstiger Strafsachen im gleichen Zeitraum“ wird mit 6.334 Verfahren ausgewiesen. Daraus folgten 120 Anklagen, von denen 36 mit Urteil erledigt wurden, 486 Strafanträge, die ebenfalls mit 317 Urteilen endeten. Auf andere Art erledigt, beispielsweise durch Einstellungsanträge, wurden 4.625 Fälle. Für das Landesgericht Feldkirch werden dabei 739 Fälle ausgewiesen; für das Landesgericht Innsbruck 2.644 Fälle. Die Zahl der Untersuchungsrichter in politischen Strafsachen blieb gleich. Lediglich Richter Dr. Staffler wurde wegen „seiner körperlichen Behinderung durch Landesgerichtsrat Dr. Stürzenbaum ersetzt“.<sup>103</sup> Das „allzu rasche Ansteigen der Straffälle nach dem Verbots- und Kriegsverbrechergesetz“, so Grünewalds Analyse, stellte die „Staatsanwaltschaft und das Gericht vor die Alternative [...] entweder die neu angefallenen Strafsachen im Interesse des rascheren Abschlusses der bereits laufenden Untersuchungen zurückzustellen oder

<sup>100</sup> Ebd. 2.

<sup>101</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Kart. 335, Mappe 17A, Jv 1501–17A/46, Bericht Präsident LG Innsbruck an OLG Innsbruck v. 28. 6. 1946.

<sup>102</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Zl. 1(14), Kart. 47, Jv 661/46 1–14/46, 16. 6. 1946, OStA Innsbruck, Bericht an das BMJ vom 16. 6. 1946, betreffend „den angeblich schleppenden Gang des Volksgerichtsverfahrens in Innsbruck und auf die unbefriedigenden Ergebnisse der bisher durchgeführten Verhandlungen zu lenken“.

<sup>103</sup> Ebd. ohne Seite.

[...] teilweise ruhen zu lassen, um wenigstens in den Haftsachen die Verhöre halbwegs fristgerecht durchzuführen“.<sup>104</sup>

Wie die Realität aussah, zeigt sich am Beispiel einer Anfrage des Leiters des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck an die Oberstaatsanwaltschaft vom 22. Juli 1946, wann mit der Vernehmung des seit 14. November 1945 eingelieferten Dr. P\* zu rechnen sei.<sup>105</sup>

In einer weiteren Statistik, die umfasst den Zeitraum 1. Jänner 1946 bis 12. Juni 1946, werden Zahlen auf Seiten der Staatsanwaltschaften Feldkirch und Innsbruck genannt, die in Summe einen Gesamtanfall beider Behörden mit 8.609 Fällen<sup>106</sup> ergeben.

Die Bewältigung solcher Dimensionen ist vor dem Hintergrund der damals gegebenen Hilfsmittel zu sehen. Anstelle heutiger Computer gab es nur mechanische Schreibmaschinen. Die Niederschrift von Vernehmungen geschah in Form von Kurzschriftprotokollen,<sup>107</sup> die anschließend übertragen wurden,<sup>108</sup> um danach in andere sachlich zusammenhängende Verfahren in Form von Durch- und Abschriften zu geben waren.<sup>109</sup>

In Verfahren, die gegen Angehörige der Gestapo geführt wurden, waren behauptete Misshandlungen Gegenstand sofortiger Ge-

genüberstellung der Zeugen<sup>110</sup> mit den Beschuldigten, die dazu organisiert werden mussten und vieles andere mehr.

Es gab auch interne Reibungspunkte. Beispielsweise beschwerte sich Untersuchungsrichter Dr. Staffler darüber, dass die Staatsanwaltschaft „stets eine Anfrage an die Sicherheitsdirektion“ beantrage, „was bei ihr [gemeint die Sicherheitsdirektion, Anm. HS] über die NS-Tätigkeit der Beschuldigten bekannt war“. Die Sicherheitsdirektion verweigerte auf solche Anfragen eine Antwort und verwies auf die Anzeige. Diese verworrene, für den Verfahrensablauf hinderliche Situation konnte erst Ende März 1946 geklärt werden.<sup>111</sup>

Die personellen Probleme innerhalb der Justiz taten dazu ihr übriges. Dem Sprengel des OLG Innsbruck stand als Folge der diversen Entnazifizierungsverfahren nur ein Drittel jenes richterlichen Personals zur Verfügung, das an sich notwendig gewesen wäre. Neben den bereits entlassenen Richtern durften die im September 1945 ausgeschiedenen Richter ebenfalls nicht in der Rechtsprechung tätig werden. Bei bereits zugelassenen Richtern war darauf zu achten, ob sie auf Grund ihrer Vergangenheit überhaupt geeignet waren, in Verfahren zu urteilen, die von der Öffentlichkeit beobachtet wurden.

<sup>104</sup> Ebd. ohne Seite.

<sup>105</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 16 C-25, Kart. 335, Jv 1799-16C/46, 22. 7. 1946, Leiter des landesgerichtlichen Gefangenenhauses Innsbruck, Anfrage, wann eine Vernehmung des seit 14. 11. 1945 eingelieferten Dr. A\* P\* erfolgt. Mit Stellungnahme der OStA Innsbruck und Ausführung der Vorgangsweise in Fällen der Verhaftung.

<sup>106</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 649/46, 1-14/46, 13. 6. 1946, Bericht des OStA an die Generaljustizdirektion des Militärgouvernement in Österreich v. 13. 6. 1946, Statistik der Volksgerichtsverfahren.

<sup>107</sup> Beispielsweise TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1745/47 S 175, Zeugeneinvernahme A\*.

<sup>108</sup> Ebd. ohne Seitenzahl.

<sup>109</sup> Beispielsweise TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2515/47 ON 51, Abschrift aus Akten des Gefangenenhauses Innsbruck.

<sup>110</sup> Beispielsweise TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 4036/47, bei seiner Vernehmung wird der Verdächtige E\* sofort dem Zeugen K\* gegenübergestellt.

<sup>111</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1946, Zl. 16 C-25, Kart. 335, Mappe 16A, Jv 665-17 A/1 46, 1. 4. 1946, bezieht sich auf den Erlass des BMJ v. 28. 3. 1946, Zl. 10.589/46, Note an den Herrn Bundeskanzler, Bericht Staffler v. 9. 4. 1946, Jv 755b-17a/46 665/46. Präsidium des OLG Innsbruck. Dr. Praxmarer Weiterleitung der Aufforderung des Alliierten Rates für Österreich, die Arbeit der Gerichtshöfe, die Verfahren gegen führende Nazi zu aktivieren.

Damit nicht genug. Die Stadt Innsbruck verpflichtete ihre Einwohner zu so genannten „Schutträumaktionen“, deren Einhaltung polizeilich überwacht wurde.<sup>112</sup> OStA Grünewald reagierte im Falle des Staatsanwaltes Dr. Franz Riccabona empört darauf, dass dieser zu einer solchen Tätigkeit schon „zum 2. Mal“ herangezogen wurde.<sup>113</sup> Es zählte jeder Tag, an dem ein Staatsanwalt oder Richter aktiv seinen Dienst versehen konnte.

In Summe gab es keinen geordneten Wiederaufbau der österreichischen Justiz in Tirol und Vorarlberg. In seinem Bericht an das Justizministerium vom 4. April 1946 nimmt sich OStA Grünewald kein Blatt vor dem Mund und analysiert in bitteren Worten die von ihm beobachtete Gesamtsituation.

Seiner Ansicht nach bestanden die hauptsächlichsten Mängel in der Nichtanerkennung der seit dem Mai 1945 in Wien erlassenen Gesetze. Ein koordiniertes Zusammenwirken von Polizei und Gendarmerie aus allen Bundesländern – unter dem Schutz der alliierten Truppen – hätte „die Fahndung nach gefährlichen Kriegsverbrechern und Hochverrätern erfolgreich durchführen können, bevor es diesen gelang[,] in sichere Verstecke unterzutauchen, mit ihren vorbereiteten gefälschten Ausweisen in eine andere Besatzungszone hinüberzuwechseln, oder ins Ausland, vornehmlich nach Südtirol[,] zu flüchten“.<sup>114</sup> Der Schritt über die Grenze erwies sich in zahlreichen Beispielen als ausreichender Schutz gegen die Strafverfolgung.<sup>115</sup>

Beispielhaft ist der Fall von Walter Rafelsberger, dem Verantwortlichen für die Arisierung von 30.000 jüdischen klein- und mittelständischen Unternehmen. Rafelsberger, der in Bozen unbehelligt lebte, konnte nie gerichtlich belangt werden. Das ab 31. Dezember 1945 „besatzungsfreie“ Südtirol wurde zum bevorzugten Ziel nationalsozialistischer Kriegsverbrecher, die von dort aus ihre weiteren Fluchtwege, nach Argentinien, Syrien oder Ägypten organisierten.

Weitere Personen, die sich durch Flucht einer Strafverfolgung erfolgreich entzogen, waren Dr. Otto Gustav Wächter,<sup>116</sup> Adolf Eichmann,<sup>117</sup> die mutmaßlichen Mörder der Innsbrucker Pogromnacht vom 10./11. November 1938 Dr. Gerhard Lausegger,<sup>118</sup> Benno Bisjak<sup>119</sup> und Franz Dobringer,<sup>120</sup> und viele andere mehr. Ranghohe Nationalsozialisten aus Tirol, wie Ing. Fritz Lantschner,<sup>121</sup> fanden am Ende ihres Weges dauernde Aufnahme in Argentinien und blieben von strafrechtlichen Verfolgungen verschont.

Im Falle Franz Dobringers bewirkte die Verleihung der argentinischen Staatsbürgerschaft einen noch umfassenderen Schutz. Damals wie heute werden auf Grund internationaler Gepflogenheiten eigene Staatsbürger nicht an andere Staaten ausgeliefert. Zwischen Österreich und Argentinien bestand bis weit in die 1980er Jahre kein Auslieferungsabkommen.<sup>122</sup> Selbst im Falle des Versuches einer Auslieferung konnte in dem Verfahren behauptet

<sup>112</sup> Volks-Zeitung v. 6. 12. 1945, 4.

<sup>113</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 48, Jv 757/46–2–56/46, 16. 7. 1946. StA Dr. Franz Riccabona wird zum 2. Mal für Schutträumungsaktionen herangezogen – Beschwerde des OStA Dr. Grünewald gegen diese Maßnahme.

<sup>114</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 390/46, 1–14/46, OStA Innsbruck, Bericht des OStA v. 4. 4. 1946, Jv 390/46 an das BMJ betreffend die bisher vergangene Zeit.

<sup>115</sup> KELLER, Walter Rafelsberger 23–37.

<sup>116</sup> SANDS, Rattenlinie.

<sup>117</sup> STEINACHER, Nazis auf der Flucht.

<sup>118</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard\\_Lausegger](https://de.wikipedia.org/wiki/Gerhard_Lausegger).

<sup>119</sup> Personalbogen ICRC an mich.

<sup>120</sup> Ebd.

<sup>121</sup> TLA LG Innsbruck als Volksgericht, 10 Vr 924/47.

<sup>122</sup> SCHWAIGHOFER, Auslieferung und internationales Strafrecht.

werden, es handelte sich um eine „politischen Tat mit kriminellem Einschlag“,<sup>123</sup> was alles scheitern ließ.

Dabei war eine Flucht über Kontinente gar nicht notwendig. Es reichte schon der Aufenthalt in Deutschland, wenn eine zwischen 1933 bis 1936 erfolgte Ausbürgerung bestand.<sup>124</sup> In solchen Fällen endete die Strafverfolgung an der Staatsgrenze der Republik Österreich.

Wie und in welchem Ausmaß die französischen Militärbehörden ihre Position gegenüber der österreichischen Justiz als „gatekeeper“<sup>125</sup> wahrnahmen haben, zeigt die Abfolge von Maßnahmen, die ab September 1945 ihren Ausgang nahm.

Die mit 5. September 1945 von den französischen Behörden für den zivilrechtlichen Bereich veranlasste, im Grunde nur geringe Tätigkeit war nur in den Fällen einer Feststellung der Vaterschaft und einstweilige Verfügungen<sup>126</sup> möglich. Auf Grund des Primats der Stilllegung der Gerichte war eine Verfahrensbeendigung mit Urteil nicht möglich. Es bestand keine Zuständigkeit österreichischer Gerichte, wenn alliierte Interessen berührt wurden. Die Auswirkungen dieser Beschränkungen reichen bis in die Gegenwart, wenn nachfolgende Generationen Fragen nach der Existenz und Biografie des Kindesvaters eines Eltern- oder Großelternteiles stellen, der „Besatzungssoldat“ war.<sup>127</sup>

Auf die Anfrage des OLG Präsidenten Dr. Ludwig Praxmarer vom 17. September 1945 an den Präsidenten des LG Feldkirch Dr. Erne, „auf welchen Gebieten und in welchem Umfang bei den Gerichten in Vorarlberg die Tätigkeit von der Militärregierung gestattet wurde“, folgte dessen Antwort vom 24. Sep-

tember, dass noch keine Tätigkeit gestattet sei. Die mit 24. Oktober 1945 wiederholte Anfrage Praxmarers erhielt die entnervte Antwort Ernes, wie „bereits berichtet [...], dürfen die in Vorarlberg bestehenden ordentlichen Gerichte keinerlei Tätigkeit ausüben“.<sup>128</sup>

Dabei, so schreibt Erne, würde es die allgemeine Situation erfordern, dass „es im Interesse des Rechtsfriedens dringend notwendig wäre, den Umfang der gerichtlichen Tätigkeit auch auf die Besitzstörungsstreitigkeiten, Kündigung von Bestandsverträgen, Mietprozessen und Pachtschutzsachen auszudehnen. Immer kommen gerade auf diesen Gebieten Übergriffe vor, bei welchen der friedlichere Teil schutzlos ist“.<sup>129</sup> Derlei Auswüchse sind immer eine Folge, wenn ein judizielles Vakuum besteht.

Praxmarer versuchte auf indirektem Weg, Druck auf die Militärbehörden auszuüben. Er erteilte an Erne die Weisung, dass er für die Eröffnung der Gerichte in Vorarlberg zu sorgen hätte. Der Hintergrund einer solchen Vorgangsweise besteht in der Natur einer Weisung. Die Person, welche die Weisung zu erfüllen hat, kann auf ein Einlenken der Gegenseite hoffen. Eine Weigerung gegenüber dem Weisungsempfänger könnte ein von allen Seiten „Im-Stich-lassen“ bedeuten.

Der Leiter des französischen Justizwesens in Vorarlberg zeigte in seiner Antwort vom 11. Dezember 1945, wer das Sagen hatte und wie er die Weisung wertet. Erne erhielt auf Praxmarers Versuch die Antwort: „[W]as ich Ihnen schon zu wiederholten Malen mündlich ausgedrückt habe. Die Ausübung jeder richterlichen Tätigkeit im Lande Vorarlberg [...] ist von der Ernennung der richterlichen Beamten [...] abhängig. Die Ernennungen werden durch den Herrn Justizminister der

<sup>123</sup> Historisches Archiv des Landespolizeidirektion Innsbruck. Erhebungsakt Johann (Hans) Aichinger fernschriftliche Mitteilung v. 18. 3. 1957 an Dr. Meissl Polizeidirektion Innsbruck ohne Seitenzahl.

<sup>124</sup> BGBl. 208/1933, siehe auch Ausbürgerungsverzeichnis Liste 1–15.

<sup>125</sup> HOLZER, Netzwerke 47.

<sup>126</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1945/1946, Kart. 329, Zl. 1–26/1 (1–1000), Jv 12–26/45, mit Verweis auf Jv 312–4! (vermutlich 46); Jv 312–7/46!, Jv 418–1/46, Sammelakt betreffend Tätigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte Österreichs.

<sup>127</sup> GUERRINI, Vom Feind ein Kind.

<sup>128</sup> VLA LG Feldkirch, Justizverwaltung 1945, Kart. 153, Mappe 7, diverse Jv Zahlen, Sammelakt zur Tätigkeit der Gerichtshöfe und Gerichte Österreichs.

<sup>129</sup> Ebd. Jv 180–7/45.

österreichischen Regierung, die sich zur Zeit in Wien bildet[,] vorgenommen werden“. Und weiter, genau genommen an Praxmarer gerichtet: „Sie müssen also diese Ernennungen abwarten, bevor Sie zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der österreichischen Gerichte schreiten. Jede andere Weisung des Herrn Präsidenten Dr. Praxmarer kann bei der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht angewendet werden“.<sup>130</sup>

Praxmarer war wieder gescheitert. Dabei lohnt es, dessen Person ein klein wenig näher zu betrachten. Im Jahre 1933 war Praxmarer einer der ersten Richter des Verfassungsgerichtshofes in Wien, der freiwillig zurücktrat, um Dollfuß' Wünschen nach Lahmlegung dieser Institution zu entsprechen. Die „Belohnung“ für diesen Schritt war Praxmarers Ernennung zum Präsidenten des LG Innsbruck, aus dem ihn die Nationalsozialisten 1938 vertrieben und zwangsweise pensionierten. Dass Praxmarer nach 1945 die Position des Präsidenten des OLG Innsbruck erreichte, zeigte, wie er Situationen für seine Karriere zu nützen wusste.

Innerhalb der Tiroler Geschichtsschreibung ist der im Jahre 1933 von Praxmarer aus politischer Rücksicht erfolgte Rücktritt von seiner Funktion als Verfassungsrichter unbekannt.<sup>131</sup> Andererseits fehlt die Kenntnis darüber, welche Position Praxmarer in der Justiz nach 1945 innehatte.

Aus Anlass seines Todes finden sich – durchaus überraschend – in Tageszeitungen keine Nachrufe. Der zu Praxmarer in den „Austriar-Blättern“ veröffentlichte Nachruf<sup>132</sup> enthält nur Mythen, denen keine reale Entsprechungen gegenüberstehen.

Hier ist wieder auf Praxmarers eingangs zitierten Bericht bei Justizminister Gerö zu hinzuweisen. Sein Ende Oktober 1945 in Wien erstatteter Bericht, dass die Gerichte nach österreichischem Recht, allerdings in beschränktem Umfang, arbeiteten, ist die Schilderung

einer Situation, der keine tatsächlichen Gegebenheiten zu Grunde liegen. Praxmarer dürfte kein Verfechter klarer Worte gewesen sein.

Da die französischen Behörden eine Urteilsfähigkeit österreichischer Gerichte verboten, wäre anzunehmen, dass sie aus eigenem für einen Ausgleich sorgten. Allgemein betrachtet waren die Gerichte der Militärregierungen für „alle Kriegsverbrechen, sowie überhaupt alle Delikte, durch welche alliierte Interessen verletzt oder gefährdet wurden“, zuständig. In den Akten der OStA zeigt sich ein anderes Bild. Selbst „nach der am 7. Jänner 1946 erfolgten Wiedereröffnung der Gerichte und auch nach Genehmigung des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes durch den Alliierten Rat“ änderte sich nichts an den bisher gepflogenen Haltungen der französischen Behörden, was besonders dann zu Verwirrungen führte, wenn es um Fragen der Zuständigkeiten ging.

Nachdem die französische Militärregierung mit 10. Oktober 1945 einen „Oberen Gerichtshof“ errichtet hatte, der sich der Aburteilung von Kriegsverbrechern widmen sollte, stellte OStA Grünwald zu dieser Institution lakonisch fest, dass bis in das Frühjahr 1946 „nicht ein einziger Straffall verhandelt“ worden sei. In Vorarlberg arbeitete die französische Militärjustiz, auch nach dem 7. Jänner 1946, auf Ebene des „einfachen Militärgerichts“ unbeirrt weiter, was einem Zeitungsbericht, wie jenem vom 23. April 1946<sup>133</sup> zu entnehmen ist.

Die innerhalb eines geschlossenen Besatzungsgebietes geschaffenen regionalen Unterschiede zeigen, dass es den französischen Behörden an grundsätzlichen Einsichten mangelte. Es fehlte am Verständnis, dass in der Justiz ein geschlossener geografischer Raum, aus Tirol und Vorarlberg bestand, an dem einheitliche organisatorische Maßnahmen auszurichten gewesen wären.

<sup>130</sup> VLA LG Feldkirch, Kart. 153, Justizverwaltung 1945, Mappe 7, Jv 307–7/45, 11. 12. 1945.

<sup>131</sup> Vgl. STEINER, VÖTTER Präsidenten 354.

<sup>132</sup> MAYR, Ludwig Praxmarer 467–469.

<sup>133</sup> Französisches Militärgericht. Einfaches Gericht der Militärregierung Bregenz, Vorarlberger Nachrichten, 23. 4. 1946, 3.

In den Berichten der OStA Innsbruck finden sich immer wieder Kritiken an der Arbeit der französischen Militärverwaltung. Dazu zählt Grünewald auf, dass eine „Anzeige gegen den ehemaligen, derzeit flüchtigen Gauhauptstellenleiter G\* R\*“ schon Mitte November 1945 erstattet wurde und seither „keinerlei Erhebungen seitens der Suretè<sup>134</sup> durchgeführt wurden“.<sup>135</sup> Zu einem weiteren, in den Akten namentlich genannten Fall, mussten alle in französischer Sprache abgefassten Vernehmungsprotokolle und Berichte zuerst übersetzt werden, „ehe ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung [...] gestellt werden“ konnte, was zusätzliche Verzögerungen und Kosten verursachte. Anordnungen der französischen Behörden waren grundsätzlich in französischer Sprache verfasst und mussten auf österreichischer Seite übersetzt werden. Umgekehrt waren alle Berichte von österreichischen Behörden in die französische Sprache zu übersetzen, bevor sie an die französischen Behörden überreicht wurden. Im Zweifelsfall oder bei Auslegungen von Anordnungen galt das in Französisch verfasste Dokument.

Der Fall einer in Tirol verhafteten Person, die als Untersuchungshäftling an das Volksgericht Wien zu überstellen war, endete in Innsbruck, weil die französischen Behörden keine Reisegenehmigungen erteilten.

Abgerundet wird das Bild dadurch, dass es innerhalb der französischen Besatzungszone unterschiedliche Auffassungen zur Anwendung des Verbots- und Kriegsverbrechergesetzes gab.

Am 19. März 1946 wies der Chef der französischen Justizabteilung in Vorarlberg das LG Feldkirch an, dass mit der Verfolgung von Tätern nach dem Verbotsgesetz noch zuzuwarten sei. „Ich werde Ihnen den Zeitpunkt bekannt geben, wann der Herr Staatsanwalt mit der Untersuchung und Verfolgung dieser Kategorie von Strafsachen beginnen kann“, wurde beschieden. Mit der nachfolgenden Anordnung vom 29. März 1946, „dass mit den Untersuchungen in politischen Strafsachen eingehalten werde, da das Volksgericht

[in Innsbruck, Anm. HS] noch nicht aufgestellt ist und die ausgelosten Schöffen der Militärregierung nicht zur Genehmigung bekannt gegeben wurden“, folgte eine weitere Steigerung in dieser Sache.

Allgemein ordneten die alliierten Behörden an, dass bei Tätern, die sich über Anordnung der Militärbehörden in einem von ihnen geführten Lager befanden, eine Überstellung an die österreichischen Gefängnisse nicht vorgesehen sei. Um eine Vernehmung durchzuführen, musste sich der österreichische Untersuchungsrichter in das betreffende Lager begeben und hatte vorher die erforderlichen Genehmigungen beim jeweils zuständigen Sicherheitsoffizier einzuholen.

Zahlreiche Anordnungen von Seiten der französischen Behörden an die österreichischen Gerichte, die ausschließlich deren Tätigkeit kontrollieren sollten, waren ständige zusätzliche Begleiter in der Arbeit der Richter und Verwaltungen. Auf Anfrage der französischen Behörden mussten Erhebungen, Mitteilungen über den Stand der Verfahren, Berichte, Anklageschriften und Verurteilungen unverzüglich erstattet werden, und zwar mit einer Übersetzung. Reaktionen auf die von österreichischer Seite erstatteten Berichte kamen nicht im direkten Weg an die betroffenen Justizbehörden zurück. Ihre Wege lassen sich aus den Schriftverkehren nachvollziehen. Er führte im Allgemeinen über die Alliierte Kommission an das Justizministerium und dann an das OLG oder die OStA Innsbruck, um von dort aus den eigentlichen Betroffenen zu erreichen.

Wenn es eine Reaktion von Seiten der französischen Behörden gab, war sie, soweit bisher aus den Akten festzustellen war, in Form einer Beschwerde verfasst. Es mag eigenartig klingen, aber eine Wertschätzung der Arbeit der österreichischen Justizbehörden war bisher nicht aufzufinden.

Dass die alliierten Behörden untereinander nicht kooperierten, ist ebenfalls Bestandteil des Szenarios. Für die Staatsanwaltschaften und die Gerichte sind die „berühmten Gestapobeamtinnen, Kriminalrat [Dr. Karl] Hell-

<sup>134</sup> Suretè ist die französische Sicherheitsbehörde.

<sup>135</sup> Ebd.

wagner und Inspektor Rudolf Behringer [recte Beringer, Anm. HS], ferner auch der Leiter der Gestapo Dr. [Wilhelm] Harster und die Haupttäter beim Judenpogrom 1938“ nicht greifbar, weil sie sich „irgendwo in amerikanischer Haft befinden“, schrieb OStA Grünewald. Tatsächlich finden sich in den durchgesehenen Akten des Volksgerichtes Innsbruck am Beginn des Verfahrens immer wieder Hinweise von den Polizeibehörden, dass sich der oder die Verdächtige in einem Lager befände und die Sicherheitsbehörden nicht informiert seien, für welche Besatzungsmacht und in welchem Lager. Stellvertretend dazu das Beispiel des mutmaßlichen Pogrommörders Franz Dobringer,<sup>136</sup> der nie verhaftet werden konnte, obwohl eine Fahndung nach ihm bestand und er in amerikanischer Gewahrsame gewesen sein soll.

Eine zentrale Zusammenfassung von Informationen, die einen Verdächtigen betrafen, gab es nicht. Die Ausschreibungen zur Verhaftung, die im „Staatspolizeilichen Fahndungsblatt“<sup>137</sup> erfolgten, nützten offenbar nichts. Trotz Ausschreibung konnten die Aufenthaltsorte der bereits erwähnten Pogrommörder Benno Bisjak<sup>138</sup> und Franz Dobringer,<sup>139</sup> beide wurden von den Alliierten in Lagern festgehalten, nicht ermittelt werden. Der ebenfalls als Mörder der Pogromnacht in Innsbruck gesuchte Robert Huttig kam erst im April 1947, damit knapp ein Jahr nach der im Mai 1946 veranlassten Ausschreibung,<sup>140</sup> aus dem Internierungslager „Marcus. W. Orr“ in Salzburg „zur Verfügung der österreichischen Gerichtsbehörden in Gewahrsam“.<sup>141</sup>

Eine direkte Kontaktaufnahme zwischen Polizei, Gericht und alliierter Lagerleitung gab es nicht, wie etwa dem Volksgerichtsverfahren gegen den Gestapo Angehörigen Wilhelm

(Willy) M\*<sup>142</sup> zu entnehmen ist. In diesem Verfahren schrieb die Sicherheitsdirektion für Tirol einen Bericht an das Bundesministerium für Inneres. Von diesem wurde ein Ersuchen, „den Genannten zur Verfügung der österreichischen Behörden in Gewahrsam zu halten“, an den „Kommandanten des amerikanischen Internierungslagers Marcus W. Orr“ in Salzburg gerichtet. Das Ersuchen hatte den Zweck, den Verdächtigen bei Entlassung aus dem amerikanischen Gewahrsam dem LG Innsbruck zu überstellen. Gleichzeitig mit dem Ersuchen beauftragte das Bundesministerium für Inneres die Sicherheitsdirektion, gegen Wilhelm (Willy) M\* eine Anzeige zu erstatten.<sup>143</sup>

Der von Grünewald erwähnte Fall Harster<sup>144</sup> ist typisch für den Ablauf in der Strafverfolgung bei Kriegsverbrechern. Unter Harsters Ägide begann ab 13. März 1938 der Aufbau der Gestapo-Stelle Innsbruck. Ab 1940 wurde Harster zuerst Befehlshaber der Sicherheitspolizei (BdS) in den Niederlanden und ab August 1943 bis Kriegsende in Italien. In dieser Funktion war Harster unter anderem für Deportationen von Juden verantwortlich. Er konnte nie vor ein österreichisches Gericht gestellt werden, obwohl es auf Grund der Tätigkeit in der Gestapo Innsbruck möglich gewesen wäre.

Dass führende Gestapo-Funktionäre wie Dr. Karl Hellwagner<sup>145</sup> oder Rudolf Beringer, trotz eindeutiger Hinweise, die sie als „fluchtgefährlich“ bezeichneten, aus alliierter Gewahrsam entweichen konnten, sind nicht nur einzelne Beispiele in der allgegenwärtigen nicht existenten Kooperation der involvierten alliierten Behörden untereinander. Gerade am Beispiel Hellwanger, der nach diversen Fluchten zwei-

<sup>136</sup> TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2372/50, Vg Hv 63/51.

<sup>137</sup> Staatspolizeiliches Fahndungsblatt Nr. 10 v. 25. 5. 1946.

<sup>138</sup> Ebd. 33.

<sup>139</sup> Ebd. 34.

<sup>140</sup> Ebd. 37.

<sup>141</sup> TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 3043/47 Vg Hv 254/47, ON 1.

<sup>142</sup> TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2868/47 Vg Hv 141/48.

<sup>143</sup> Ebd. ON 5.

<sup>144</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm\\_Harster](https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Harster).

<sup>145</sup> TLA LG Innsbruck Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2180/47 Vg Hv 438/48.

mal eine falsche Identität aufbauen konnte,<sup>146</sup> zeigt sich in besonderem Maße die Nachlässigkeit der alliierten Behörden.

Aus den bisher eingesehen Volksgerichtsakten des LG Innsbruck ergeben die beschriebenen Verzögerungen in Zeit- und Rechtsraum ein direktes Verhältnis zu den verhängten Strafen und/oder anderweitigen Beendigungen des Verfahrens, wie beispielsweise Einstellungen. Der wenn gleich bloß vorläufige Schluss daraus lautet: Je fortgeschrittener die Zeit in einem Volksgerichtsverfahren war, desto milder fiel die Strafe aus. In vielen Fällen gab es nicht einmal eine Verurteilung. Auf eine bereits erhobene Anklage folgte die Begnadigung durch den Bundespräsidenten und dann die Einstellung des Verfahrens.<sup>147</sup>

## 11. Die Institution des Volksgerichtes

Immer und immer wieder wird die Bezeichnung „Volksgericht“ mit dem „Volksgerichtshof“ verwechselt. Nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes (VG)<sup>148</sup> mussten bei den Landesgerichten am Sitz der Oberlandesgerichte sogenannte Volksgerichte<sup>149</sup> gebildet werden, die für die Aburteilung der nach diesem Gesetz für strafbar erklärten Handlungen,<sup>150</sup> den Bestimmungen des Kriegsverbrechergesetzes (KVG)<sup>151</sup> – jeweils in Verbindung mit den Bestimmungen des Strafgesetzes von 1852 (StG)<sup>152</sup> – zuständig waren.

Die verordneten Einschränkungen im Verfahrensablauf (es gab keinen Einspruch gegen die Anklageschrift, keine Berufung, keine Nichtigkeitsbeschwerde und keine Beschwerden ge-

gen Beschlüsse)<sup>153</sup> sowie die personelle Besetzung des Gerichtes als Schöffengericht, weisen das Volksgericht als „Sondergericht“ in Strafsachen aus. Dabei darf der Begriff „Sondergericht“ nicht mit den Sondergerichten während der Zeit des Nationalsozialismus verwechselt werden. Die begriffliche Trennung zwischen „Ausnahmsgericht“ und „Sondergericht“ findet sich schon unmittelbar nach Ausrufung der 1. Republik, und steht in direktem Zusammenhang mit – hier nicht näher beschriebenen – Versuchen, Kriegsverbrechen der k. k. Wehrmacht strafrechtlich zu ahnden. § 2 Abs. 2 des „Grundgesetzes vom 22. November 1918 über die richterliche Gewalt“<sup>154</sup> legte fest, dass Ausnahmsgerichte „nur in den vom Gesetz im voraus bestimmten Fällen zulässig“ waren. Im Umkehrschluss folgt daraus, dass die im Rahmen des VG eingerichteten Volksgerichte, weil sie in der Strafprozessordnung nicht genannt werden, „Sondergerichte“ darstellen.

Bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt wurde vor einer sprachlichen Verwechslung der „Volksgerichte“ mit dem „Volksgerichtshof“ gewarnt. In einer am 3. September 1945 stattgefundenen Aussprache regte der amerikanische Justizoffizier mit österreichischen Wurzeln, Eberhard Deutsch, bei Staatssekretär Gerö die Änderung dieses Begriffes an.<sup>155</sup> Gerö beharrte auf den Namen „Volksgericht“. Aus seiner Sicht war der Name als „Symbol“ zu verstehen, dass an Stelle der vom Nationalsozialismus korrumpierten Rechtsprechung die Justiz nun real vom Volk getragen würde und dass die Unterscheidung jedem ganz klar vor Augen stehe.

Bis in die Gegenwart – und mit Sicherheit auch in der Zukunft – hält sich die sprachliche Verwechslung zwischen „Volksgericht“ und

<sup>146</sup> TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2180/47 Vg Hv 438/48 – Beilagenmappe.

<sup>147</sup> TLA Volksgerichtsverfahren 10 Vr 2608/47 Vg Hv 101/50, Begnadigung v. 13. 10. 1951, Einstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 4 StPO v. 23. 11. 1951.

<sup>148</sup> StGBI. 13/1945.

<sup>149</sup> § 24 Abs. 1 VG.

<sup>150</sup> §§ 10–12 VG.

<sup>151</sup> StGBI. 32/1945.

<sup>152</sup> Wiederhergestellt mit dem Rechtsüberleitungsgesetz v. 1. 5. 1945, StGBI. 6/1945.

<sup>153</sup> § 24 Abs. 2 VG.

<sup>154</sup> StGBI. 38/1918.

<sup>155</sup> WEINZIRL, Anfänge 19.

„Volksgerichtshof“ hartnäckig.<sup>156</sup> Der Grund liegt wohl darin, dass das Volksgericht am Landesgericht, bezeichnet als Gerichtshof I. Instanz, etabliert war. Der Leser zieht „Volksgericht“ und „Gerichtshof“ fälschlicherweise zu „Volksgerichtshof“ in ein Wort zusammen.

Dass der Name „Volksgericht“ an sich seine Berechtigung hat, zeigt sich in der Zusammensetzung der Senate. In Volksgerichtssachen bestanden die Senate aus zwei Berufsrichtern und drei Schöffen,<sup>157</sup> womit die Möglichkeit gegeben war, dass in der Urteilsfindung die Laienrichter auf Grund ihrer Anzahl die Rechtsauffassung der Berufsrichter überstimmen konnten. In diesen Verfahren konnte, zumindest theoretisch, allein „Volk“ als „Richter“ entscheiden und war „nicht nur“ an dem Vorgang beteiligt.

Das Volksgericht in seiner Besetzung als „Schöffengericht“ lässt sich auf die mit 19. Juni 1934 vom Dollfuß-Regime veranlasste Änderung des Strafrechts<sup>158</sup> zurückführen. In dieser Novelle, die unter anderem die Wiedereinführung der seit 1918 im ordentlichen Verfahren abgeschafften Todesstrafe umfasste, traten an die Stelle der bisherigen Geschworenengerichte in Änderung der Bezeichnung und Besetzung die Schwurgerichte.<sup>159</sup> Die Geschwornen wurden nunmehr Schöffen genannt. Die Zusammensetzung eines Schwurgerichts bestand aus drei Berufsrichtern und drei Schöffen.

Die Senate in Verfahren vor den Schöffengerichten waren ab dieser Novelle mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu bilden. Die Namhaftmachung von Personen für das Schöffenamtsamt, die der Bildung einer „Urliste“ diene, lag in der Zuständigkeit der politischen Gemeinden, bei denen vorausgesetzt

wurde, dass sie „vaterlandstreue“ Personen vorschlugen.<sup>160</sup> Im Gegensatz zu der oft geäußerten Meinung konnten auch Frauen in die Schöffenliste aufgenommen werden.<sup>161</sup> Die Gemeinden machten jedoch davon keinen Gebrauch. Für die Stadtgemeinde Innsbruck lässt sich aus der für das Jahr 1934 erstellten Liste nur eine Frau ermitteln.<sup>162</sup>

Diese bis 13. März 1938 bestehende Gerichtsorganisation der Dollfuß-Schuschnigg-Ära wurde mit 23. Juni 1945 wieder in Kraft gesetzt,<sup>163</sup> was zur Folge hatte, dass es keine Neuerrichtung der Justiz gab. Es war, trotz aller Neuerungen, „immer nur“ eine Wiedererrichtung.

Von den zeitlichen Möglichkeiten her betrachtet, wäre die Auswahl und Nennung der Schöffen nach dem Schöffentestengesetz, zumindest für ein Volksgericht, schon ab dem 26. Juni 1945<sup>164</sup> möglich gewesen. Für Tirol – zu Vorarlberg liegt dazu vorläufig keine Dokumentation vor – gab es das allerdings nicht; erst im Frühjahr 1946 wurden die ersten Ur- und Dienstlisten gebildet.

Bei der Auswahl und Nennung von Schöffen beteiligten sich neben den Gemeinden auch die politischen Parteien. Die „Vorstände der politischen Parteien, die an der Bildung der ersten provisorischen Staatsregierung beteiligt waren“, hatten das Recht, „auf Ersuchen des Staatsamtes für Justiz je ein Verzeichnis von zur Ausübung des Schöffenamtes geeigneten Personen den Präsidenten der Gerichtshöfe I. Instanz“ zu übermitteln.<sup>165</sup> Mit den drei politischen Parteien waren die Sozialistische Partei, die Volkspartei und Kommunistische Partei gemeint. Diese Voraussetzung beeinflusste auf Grund des jeweils gegeb-

<sup>156</sup> Beispielhaft RENOLDER. Geschichte zweier Angeklagter. In der 1. Auflage dieses Buches wird ausnahmslos vom Volksgerichtshof Linz gesprochen, gemeint ist aber das Volksgericht Linz.

<sup>157</sup> § 24 Abs. 1 VG.

<sup>158</sup> BGBl. 77/1934.

<sup>159</sup> Ebd. Art. IV Z 4.

<sup>160</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1934, Zl. 4 E (2. Teil)–6, Kart. 264, Jv 3880–18/34, Sammelakt betreffend Schöffentestengesetz, Bildung der Urlisten mit Bemerkung, dass auch Frauen in die Urliste aufzunehmen sind.

<sup>161</sup> Ebd. umfangreicher Sammelakt Schöffen 1935 mit Urlisten der Gemeinden, Auslosungen mit Verweis auf BGBl. 212/1934 v. 28. 8. 1934.

<sup>162</sup> Vgl. Anm. 160.

<sup>163</sup> StGBI. 26/1945 (Wiederherstellung des österreichischen Strafprozeßrechts).

<sup>164</sup> StGBI. 30/1945.

<sup>165</sup> § 2 Abs 1 Schöffentestengesetz.

nen geografisch-sozialen Raumes, in dem das Volksgericht seinen Sitz hatte, die Zusammensetzung der Schöffen.

Während für Wien eine Dominanz der Sozialistischen und der Kommunistischen Partei angenommen werden kann, darf für Tirol und Vorarlberg eine Dominanz der Volkspartei vorausgesetzt werden. Der Einfluss einer – zumindest zugeschriebenen – politischen Zugehörigkeit bei den für das Schöffenamts genannten Personen, strahlt damit bis in die Dienstliste aus, die aus der Urliste gebildet wurde.<sup>166</sup>

Mit einem zeitlichen Vergleich der Tätigkeit der Volksgerichte Graz und seinem Filialgericht Klagenfurt (beide lagen innerhalb der britischen Besatzungszone, der sich auf einen einzigen Tag, den 20. März 1946, bezieht, können die Unterschiede zum Volksgericht Innsbruck gezeigt werden. Die in Graz und Klagenfurt begonnene Verhandlungstätigkeit<sup>167</sup> endete mit einem ersten Urteil.<sup>168</sup> Im Gegensatz dazu befanden sich in Innsbruck noch alle Verfahren ausnahmslos im Stadium der Voruntersuchung.

Für die Verhandlung von Anklagen in Volksgerichtsverfahren gab es für Tirol und Vorarlberg nur die Zuständigkeit des LG Innsbruck als Volksgericht. Trotz der enormen Aktenmengen wurde im Sprengel des OLG Innsbruck kein weiteres Filialgericht eingerichtet. Filialgerichte, die als Volksgerichte arbeiteten, gab es an den LG Salzburg, LG Leoben<sup>169</sup> und LG Klagenfurt. Die Gründe, warum der OLG Sprengel Innsbruck hier eine Ausnahme bildete, können mangels Akten der Justizverwaltung – siehe den Abschnitt Quellen – derzeit nicht beantwortet werden.

Als am 10. Mai 1945, man kann wieder das Wort „endlich“ verwenden, die ersten Hauptverhandlungen vor dem LG Innsbruck als Volksgericht begannen, wurden alle Bemühungen auf diesen Moment ausgerichtet. Die Vorsitzenden der verschiedenen Senate an

diesem Verhandlungstag waren der Präsident des LG Innsbruck Dr. Rudolf Glätzle und Dr. Adolf Platzgummer. Als Staatsanwalt fungierte OStA Dr. Ernst Grünwald. Allen drei Juristen ist gemeinsam, dass sie unmittelbar nach dem Anschluss aus ihren Funktionen aus der Justiz entfernt und zwangsweise pensioniert worden waren. Schon mit dieser Auswahl wurde ein Zeichen gesetzt, wie die wiedererrichtete Justiz ihre neue Rolle sah.

Das Geschehen im Verhandlungssaal wurde von der zahlreich erschienenen Presse und hochrangigen Abgesandten der französischen Militärregierung genau beobachtet. Es gelangten fünf Verfahren<sup>170</sup> zur Verhandlung. Entgegen allen Bemühungen sah die Presse am Ende des Tages nur negative Ergebnisse.

Schon das erste Verfahren endete mit einem Freispruch des Angeklagten T\*,<sup>171</sup> der als illegal tätiger Nationalsozialist in der Öffentlichkeit bekannt war und dem es in der Verhandlung gelang, seine Rolle so weit herunterzuspielen, dass er freigesprochen wurde. Das zweite Verfahren, es richtete sich gegen einen früheren NS-Ortsgruppenleiter von Innsbruck, und endete mit einer milden Freiheitsstrafe. Die übrigen drei Verfahren wurden vertagt.

Der Korrespondent der sowjetisch kontrollierten „Österreichischen Zeitung“ schrieb dazu: „Die ersten Entscheidungen des famosen Volksgerichtssenats in Innsbruck werden bei den dortigen belasteten Nazi einen Seufzer der Erleichterung hervorgerufen haben“.<sup>172</sup> An Hand der neutraleren Berichterstattung in den „Tiroler Nachrichten“ lässt sich besser nachvollziehen, was geschehen war. Der öffentlichen Erwartungshaltung, das Volksgericht möge in kurzen Verfahren strenge Bestrafungen verhängen, wurde nicht entsprochen.

<sup>166</sup> § 5 Schöffenslistengesetz.

<sup>167</sup> Österreichische Volksstimme v. 22. 3. 1946, 3.

<sup>168</sup> Ebd. 4.

<sup>169</sup> Genau genommen war Leoben zu diesem Zeitpunkt Kreisgericht und nicht Landesgericht.

<sup>170</sup> Entnommen dem TLA Einlaufprotokoll LG Innsbruck Vg Hv 1946.

<sup>171</sup> Ebd. Vg Hv 1/46.

<sup>172</sup> Österreichische Zeitung v. 14. 5. 1946, 3.

Die Bemühungen der Senate, sich in ihrer Arbeit gegenüber der Radikaljustiz des Nationalsozialismus deutlich abzugrenzen, wurden von der Öffentlichkeit nicht gesehen. Dazu kommt bei beiden Vorsitzenden ein weiterer Umstand hinzu. Präsident Rudolf Glätzle<sup>173</sup> und Dr. Adolf Platzgummer<sup>174</sup> waren, wie bereits erwähnt, nach dem Anschluss ihres Dienstes enthoben und zwangsweise pensioniert worden. Glätzle war seit seiner Wiedereinsetzung in den Justizdienst, nach dem 3. Mai 1945, ausschließlich in der Justizverwaltung tätig. Am 10. Mai 1946 kehrte er erstmals wieder als Vorsitzender in den Verhandlungssaal zurück. Nach einer fast acht Jahre dauernden Unterbrechung fehlte ihm die Routine als verhandlungsführender Richter. Es blieb sein letzter Auftritt in Volksgerichtssachen. Aus den Registern lässt sich zu seiner Person kein weiterer Einsatz als Richter dazu feststellen.

Dass das Verhalten der französischen Militärregierung zum Ergebnis des ersten Verhandlungstages beigetragen hatte, wurde weder damals noch bis heute thematisiert. Die justizinternen Einflüsse und Auffassungsunterschiede taten ein Übriges. Während OStA Grünwald sich ständig und aktiv um eine Besserung der Situation der Gerichte bemühte, stellte er zum Verhalten des OLG Innsbruck fest, dass diese „Verfügung [von französischer Seite] sowie meine Stellungnahme zu den Kontrollmaßnahmen der Generaljustizdirektion [...] leider vom Oberlandesgerichtspräsidium widerspruchsflos hingenommen wurde“.<sup>175</sup> Mit „Oberlandesgerichtspräsidium“ meinte Grünwald die Person des Präsidenten Dr. Ludwig Praxmarer. Sein Verhalten war nicht von Eigeninitiative gekennzeichnet: Er wartete, wie in all den Jahren zuvor, auf die „Anordnung von oben“, die er „nur“ umzusetzen hatte.

Die Akten des Volksgerichtes Innsbruck geben Auskunft darüber, dass zahlreiche Verfahren nur begonnen werden konnten, wenn die Zustimmung der französischen Militärregierung vorlag. Ein Beispiel dafür ist das Volksgerichtsverfahren gegen den Stellvertreter von Gauleiter Hofer, Ing. Herbert Parson.<sup>176</sup> Weder an der Voruntersuchung noch an der Verhandlung zeigte die französische Militärregierung Interesse. An Hand zweier Fälle kann aber gezeichnet werden wie eine Einmischung der französischen Seite Probleme hervorrief.

### Exkurs 1: Der Fall Maria Stromberger

Maria Stromberger war eine aus Kärnten stammende Krankenschwester, die in Vorarlberg arbeitete. Als sie von den grauenvollen Zuständen im Konzentrationslager Auschwitz gerüchtheilte erfuhr, nahm sie das zum Anlass, sich freiwillig dorthin zum Dienst zu melden, um an diesem „Ort der Hölle“ zu helfen. Zahlreiche Häftlinge des KZ verdankten ihrem Einsatz ihr Leben;<sup>177</sup> Stromberger wurde zum „Engel von Auschwitz“.

Nach dem sie wieder nach Vorarlberg zurückgekehrt war, wurde sie von den französischen Behörden unter dem Verdacht, am Massenmord beteiligt gewesen zu sein, verhaftet. Sehr schnell stellte sich auf Grund von Zeugenaussagen die Haltlosigkeit dieser Vorwürfe heraus. Für die französischen Behörden gab es dennoch keinen Grund, Stromberger zu enthaften. Mitteilungen und Ersuchen von Seiten österreichischer Behörden, dass keine Gründe für die weitere Haft vorliegen würden, blieben auf französischer Seite ungehört. In dieser Situation ergriffen der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter beim LG Feldkirch die Initiative und enthafteten Stromberger gegen Gelöbnis, was prompt den Unmut der

<sup>173</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1938, Kart. 292, Zl. 8–12, Mappe 12, Jv 1230–12/38, Pensionierung Dr. Richard Glätzle, LG Innsbruck, Berechnung der Pension und Anfrage, ob Dr. Glätzle in Standgerichtsverfahren tätig war.

<sup>174</sup> TLA LG Innsbruck, Präsidialakten 1938, Kart. 292, Zl. 8–12, Mappe 12, Jv 3620–12/38 und Jv 6457–12/38, Pensionierung Dr. Adolf Platzgummer, Pensionsberechnung und Aktenvorgang.

<sup>175</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 491/46 1–14/46, 30. 4. 1946. 1. Berichtsauftrag v. 30. 4. 1946 an die StA Feldkirch und Innsbruck, 2. Bericht des OStA Innsbruck an das BMJ Wien v. 30. 4. 1946 auf Grund fernmündlicher Weisung.

<sup>176</sup> TLA LG Innsbruck, Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1390/46 Vg Hv 207/47, ON 1.

<sup>177</sup> WALSER, Engel in der Hölle.

französischen Behörden nach sich zog, zu denen sich OStA Grünewald äußern musste. In seinem Bericht rechtfertigte Grünewald nicht nur die eigenmächtig vorgenommene Enthaftung, sondern benützte die Gelegenheit, neben der Untätigkeit der französischen Behörden auch andere, auf deren Seiten liegende Missstände<sup>178</sup> aufzuzeigen. Wie darauf reagiert wurde, ist nicht bekannt.

## **Exkurs 2: Das Verfahren gegen den Gestapo Leiter Werner Hilliges und andere**

In das historische Gedächtnis zum Nationalsozialismus und der französischen Justiz in Tirol schrieb sich die Verhandlung gegen Werner Hilliges ein, ehemals Leiter der Gestapo Innsbruck, und andere Mittäter ein.

Hilliges wurde vorgeworfen, für die Ermordung von Egon Dubskys im AEL Reichenau und für Hinrichtungen polnischer Zwangsarbeiter verantwortlich zu sein. Der Grund für die Anordnung der Hinrichtungen lag darin, dass die betroffenen polnischen Zwangsarbeiter, die auf Baustellen im Montafon und Kirchbichl verwendet worden waren, Kontakte zu einheimischen Frauen unterhalten hatten – ein aus Sicht der nationalsozialistischen „Herrenmenschen“ todeswürdiges Verbrechen.<sup>179</sup>

Nachdem Hilliges, der sich im Raum Kitzbühel versteckte, im Frühjahr 1946 entdeckt und verhaftet wurde, begann mit Zustimmung der französischen Behörden die österreichische Justiz umfangreiche Voruntersuchungen, die nach einem Jahr soweit abgeschlossen wa-

ren, dass eine Anklageerhebung unmittelbar bevorstand.<sup>180</sup> In diesem Verfahrensstadium nahm die französische Militärregierung das Verfahren der österreichischen Justiz ab, ohne Gründe zu nennen, und teilte die Akten zur Verhandlung und Aburteilung dem französischen „Generalgericht“ zu.

Mit dieser Maßnahme waren die Arbeit des Untersuchungsrichters sowie die in das Verfahren investierten Arbeits-, Zeit- und Personalressourcen mit einem Schlag umsonst.<sup>181</sup> Der darüber entrüstete OStA Grünewald intervenierte im Wege des BMJ bis zum Oberbefehlshaber der französischen Besatzungszone, General Marie Émile Béthouard,<sup>182</sup> mit dem Ziel, dass die österreichische Justiz dieses Verfahren verhandeln sollte. Béthouards Antwort enthielt sich einer Stellungnahme zu den Vorwürfen. Er ging seinerseits zum Gegenangriff über und zählte eine Reihe von Missständen auf, die nach Ansicht der französischen Behörden auf Seiten der österreichischen Justiz vorlägen und beschied Grünewald, dass er könne „unter diesen Umständen [...] die Entscheidung des Herrn Regierungskommissärs beim französischen Obergericht, die Urheber dieser Verbrechen [Hilliges und weitere Angeklagte, Anm. HS] durch das französische Gericht zu verfolgen, nur billigen“ könne.<sup>183</sup>

In einer öffentlichen und medial groß aufgelegten Verhandlung wurden vom französischen Generalgericht Hilliges und seine Mitangeklagten am 18. Dezember 1948<sup>184</sup> zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Dabei wurde Hilliges vom Vorwurf, er sei für die Hinrichtung zweier polnischer Zwangsarbeiter im Lager Kirchbichl verantwortlich, freigesprochen. Offenbar gelang es ihm, das französische Gericht über eine an

<sup>178</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 491/46 1–14/46, 30. 4. 1946. Bericht des OStA v. 30. 4. 1946, Jv 491/46 betreffend die Enthaftung von Maria Stromberger ohne vorheriges Abwarten der Anweisung von Seiten der französischen Militärregierung.

<sup>179</sup> Vgl. SCHREIBER, „Liebesverbrechen“ 33–62.

<sup>180</sup> TLA LG Innsbruck. Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1745/47, ohne Seitenzahl und ON.

<sup>181</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 872/48 1–14/46, Sammelakt betreffend „Vorfälle im Lager Reichenau“, Bericht OStA Innsbruck an BMJ v. 27. 8. 1948.

<sup>182</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Marie\\_%C3%89mile\\_Antoine\\_B%C3%A9thouard](https://de.wikipedia.org/wiki/Marie_%C3%89mile_Antoine_B%C3%A9thouard).

<sup>183</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 1254/48 1–14/46, Antwort Hochkommissariat der Französischen Republik in Österreich, Exekutiv-Komitee Justiz-Division v. 1. 12. 1948 an BMJ für Justiz, weitergeleitet an OStA Grünewald mit 17. 12. 1948.

<sup>184</sup> Urteil des Französischen Generalgerichts, in: TLA LG Innsbruck, Volksgerichtsverfahren 10 Vr 1745/47 Bd. 2, ohne Seitenzahl und ON.

sich unleugbare Tatsache zu täuschen. Er sagte wahrheitswidrig aus, dass er zur fraglichen Zeit nicht Leiter der Gestapo Innsbruck gewesen sei obwohl zu seiner Rolle erdrückende Beweise und sogar Fotos vorlagen.<sup>185</sup> Angesichts dieser, damals wie heute, unverständlichen Entscheidung wies OStA Grünewald das französische Generalgericht auf diesen unfassbaren Fehler hin. Und wieder zeigte sich auf französischer Seite keine Einsicht. In ihrer Antwort gestanden die französischen Behörden den Tatsachenirrtum ein, meinten dazu aber lakonisch: „Sei es wie es sei, das Urteil ist rechtskräftig und der Irrtum des Gerichtes soll dem Angeklagten zu Gute kommen“.<sup>186</sup>

Überdies, und auch das ist erstaunlich, fand und findet das Faktum, dass Hilliges von diesem Vorwurf freigesprochen wurde, keinen Eingang in die Forschungsliteratur, obwohl zu den Vorgängen in Kirchbichl immer wieder publiziert wird.<sup>187</sup>

## 12. „Alles auf Anfang?“ Vergleiche mit „nachdem“ und mehr

Obwohl ab 17. April 1945 die Befreiung Wiens durch sowjetische Truppen begonnen hatte, funktionierte die NS-Justiz als Sondergerichtsbarkeit am LG Innsbruck nach wie vor klaglos. Es fällte am 18. April 1945 ein Urteil gegen den Angeklagten K\* wegen eines Verstoßes gegen die Kriegswirtschaftsverordnung.<sup>188</sup> Nachdem mit 23. April 1945 der Vorlesungsbetrieb an der Akademie der

bildenden Künste in Wien wieder aufgenommen worden war,<sup>189</sup> schrieb der Vorsitzende des Sondergerichts Innsbruck, Dr. Karl Wolf, in einem Bericht vom 24. April 1945, „dass der 49-jährige in Sterzing geborene J\* M\* geplündert [hat]. Der Staatsanwalt wird die Todesstrafe beantragen“.<sup>190</sup> Nach der Proklamation der provisorischen Staatsregierung vom 27. April 1945 über die Unabhängigkeit Österreichs<sup>191</sup> schrieb der Vorstand der Haftanstalt Innsbruck an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht Wien<sup>192</sup> weiterhin seine Berichte, völlig unbeeinflusst von den Zeitläufen.

Das am 8. Mai 1945 mit Wirkung für ganz Österreich verkündete Verbotsgesetz wurde von der französischen Militärregierung in Tirol und Vorarlberg erst im Frühjahr 1946 anerkannt. Im Zeitraum von 27. April 1945 bis 18. Dezember 1945 erließ die provisorische österreichischen Regierung 237<sup>193</sup> auf das gesamte Bundesgebiet bezogene Gesetze und Verordnungen, die in Tirol und Vorarlberg bis Ende 1945 keine Wirkung entfalten durften.

Die Justiz konnte ihre Tätigkeit ausschließlich auf Basis bestehender Gesetze ausüben und nicht auf Grundlage möglicherweise kommandierender Bestimmungen arbeiten, was nicht oft genug betont werden kann. Dass das Verbotsgesetz bis 24. Juli 1946 viermal<sup>194</sup> und das Kriegsverbrechergesetz zweimal novelliert wurde,<sup>195</sup> findet in den Forschungen zum Volksgericht Innsbruck keinen Niederschlag. Berücksichtigt man alle bisher aufgezählten Prämissen, dann arbeitete das Volksgericht Innsbruck unter maßgeblichem Einfluss einer schier unglaublichen

<sup>185</sup> Fotos werden bei SCHREIBER, „Liebesverbrechen“, vgl. FN 180, 54 – 61 abgedruckt.

<sup>186</sup> TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 47, Jv 86/49 1–14/46, Sammelakt betreffend „Vorfälle im Lager Reichenau“; Mitteilung Haut Commissariat de la République Française en Autriche“ v. 22. 1. 1949 an OStA Dr. Grünewald.

<sup>187</sup> Vgl. SCHREIBER „Liebesverbrechen“.

<sup>188</sup> TLA LG Innsbruck, Sondergericht. Kls 34/45.

<sup>189</sup> PAWLOWSKY, Die Akademie der bildenden Künste Wien im Nationalsozialismus 67.

<sup>190</sup> TLA OLG Innsbruck, General- und Sammelakten 1939–1945, Kart. 182, Sammelakt 143 E 9. 143 E-9/160, 24. 4. 1945.

<sup>191</sup> StGBI. 1/1945.

<sup>192</sup> TLA StA beim OLG Innsbruck, General- u. Sammelakten 1939–1945, AZ: 443a E (Teil 3–6), 444, Kart. 34, 443 E Bd. 5. 443 E-24/45, 30. 4. 1945, eingelangt am 10. 5. 1945 bei der OStA Innsbruck.

<sup>193</sup> V. 18. 12. 1945, StGBI. 237/1945.

<sup>194</sup> StGBI. 127/1945, StGBI. 16/1946, StGBI. 177/1946.

<sup>195</sup> StGBI. 199/1945, StGBI. 140/1946.

lichen Verzögerung. Werden die weiteren Entwicklungen in Abschnitten betrachtet, begann die Rechtsprechung am Volksgericht Innsbruck am Ende der legislativen Prozesse zum Verbots- und Kriegsverbrechergesetz – das ohne eigenes Verschulden.

Um Kenntnisse zu Organisation, Funktion und Abläufe innerhalb der österreichischen Justiz zu erlangen, engagierte die britische Besatzungsmacht einen Berater, der das alles wissen musste, in der Person des 1938 ins britische Exil geflüchteten ehemaligen Rats des OGH Dr. Georg Lelewer.<sup>196</sup> Aus dem Exil in London zurückkehrend, bekleidete Lelewer im Justizministerium die Funktion eines Sektionschef im Bereich Strafrecht und beriet die britische Militärregierung in ihren Handlungen. Auf Seiten der französischen Militärregierung findet man bis dato keine vergleichbare Person.

Gegen Ende der Arbeit ist es noch notwendig, einen kurzen Blick auf das kaum erforschte Feld der handelnden Personen innerhalb der Justiz zu werfen – jene nach dem 3. Mai 1945 in Tirol und Vorarlberg wieder in den aktiven Dienst übernommenen Richter und Staatsanwälte.<sup>197</sup> Als Beispiel folgt ein kurzer biographischer Abriss zu Dr. Hermann Graus, der bis zum Präsidenten des OLG Innsbruck aufstieg.

Seine Karriere in der 2. Republik begann am 9. März 1949, jenem Tag, an dem Graus wieder als Richter beim Bezirksgericht Bregenz in den Dienst gestellt wurde. Bregenz scheint vom Zentrum Innsbruck weit entfernt, wenn an eine Karriere gedacht wird, doch der Schein trügt. Der von Graus beschrittene Weg war offenbar klar geplant. In zeitlich rascher Folge wechselte Graus als Richter vom Bezirksgericht Bregenz an das LG Feldkirch, „setzte den Sprung über den Arlberg“ und „landete“ am LG Innsbruck. Von dort aus ging es als nächsten Schritt an das OLG Inns-

bruck, und schließlich wurde Graus Richter am OGH. Doch Wien war wiederum nur eine Station seines Weges. Von Wien aus ging es zurück nach Innsbruck, und zwar als Präsident des OLG Innsbruck, vom 28. Juli 1966 bis zu seinem Tod am 24. Februar 1967<sup>198</sup> – Graus verstarb im Dienst.

Diese beeindruckende Karriere gelang Graus, obwohl er während der NS-Zeit stellvertretender Vorsitzender des Sondergerichts Innsbruck, Beisitzer und Sachbearbeiter am NS-Parteigericht in Innsbruck sowie SA-Obersturmführer war.<sup>199</sup> Graus wurde von der französischen Säuberungskommission vorerst entlassen, mit Entscheidung der Sonderkommission beim OLG Innsbruck gegen die Stimme des Präsidenten Dr. Ludwig Praxmarer jedoch im Dienst belassen.<sup>200</sup> In der Justiz hatte sein Werdegang 1932 begonnen. In einem nach dem Anschluss verfassten Bericht des SD Innsbruck den SD-Führer des SS-Oberabschnitts Donau wird Graus als „ausgesprochener Konjunkturritter“ bezeichnet. „Nach dem Umbruch“, so der Bericht „nahm G. sofort Fühlung mit der Partei auf und trat der SA bei. Heute gebärdet er sich als 100 % Nationalsozialist“.<sup>201</sup>

In dem von Graus eigenhändig verfassten Lebenslauf im Personalakt am Obersten Parteigericht der NSDAP, Gau Tirol-Vorarlberg, Gericht Innsbruck,<sup>202</sup> hob er hervor, dass er „in den Jahren 1933/34 als Strafrichter am BG Kufstein in zahlreichen politischen Strafsachen die Parteigenossen unterstützt“ hätte. So nebenbei erwähnt Graus, dass er schon während seiner Gymnasialzeit in Kufstein der „Pennalburschenschaft ‚Germania‘“ angehört habe, einer Vorfeldorganisation der Burschenschaft „Germania“.

<sup>196</sup> REITER-ZATLOUKAL, Georg Lelewer 173–176.

<sup>197</sup> Als Beispiel für eine aktuelle, dem Grunde nach jedoch völlig ungenügenden Arbeit zu diesem Thema, vgl. STEINER, VÖTTER, Präsidenten 335–365.

<sup>198</sup> Ebd. 358f.

<sup>199</sup> BArch R 9361-I/54578 fol. 2–4.

<sup>200</sup> PITSCHIEDER, Entnazifizierung 96.

<sup>201</sup> Bundespolizeidirektion Innsbruck, Staatspolizeiliche Abteilung scans von Mag. Erich Schreder zur Verfügung gestellt; siehe auch TLA OStA Innsbruck, Justizverwaltung 1946, Kart. 48, Zl. 2–23/36, Jv 303/46.

<sup>202</sup> BA Berlin. BArch R 9361-I/54578.

Dieser Burschenschaft gehörten unter anderem die Brüder Irmfried<sup>203</sup> und Harald Eberl,<sup>204</sup> beide aus Vorarlberg, an. Ersterer war nicht nur Beteiligter an der Aktion T 4, sondern auch erster Kommandant der Vernichtungslager Treblinka und Sobibor. Sein Bruder Harald war während der NS Zeit ein mächtiger Wirtschaftsverwaltungsorganisator und konnte nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes diese Rolle in München nahtlos weiterspielen.

Nach der für ihn positiven Entscheidung der Sonderkommission verließ Graus vorerst die Justiz und wartete als Rechtsanwalt ab, bis sich die interne Situation in der Justiz derart geändert hatte, um ihm einen neuen Weg zu ebnet – vermutlich, weil er als in gewissem Sinn vorbelasteter Richter nicht in Verfahren eingesetzt werden konnte, die von der Öffentlichkeit beobachtet wurden. Und doch: Wer kann sich angesichts solcher Abläufe der Einschätzung Graus im Bericht des SD Innsbruck als „Konjunkturritter“ entziehen?

Der hier vorgelegte „Werkstattbericht“ ist naturgemäß unvollständig. Es fehlen Vergleiche dazu, wie die hier beschriebenen Entwicklungen im Zuge der Wiederrichtung der österreichischen Justiz in anderen OLG-Sprengeln vor sich gingen. Gab es bei der amerikanischen und britischen Militärregierung ähnlich restriktiv wirkende Maßnahmen, oder war das Verhalten der französischen Militärregierung in Tirol und Vorarlberg nur ein Einzelfall? Die Tätigkeit des Volksgerichts war nur ein Teil der Arbeit der Gerichte in Strafsachen. Es fehlen die zeitgleichen Entwicklungen im allgemeinen Strafrechtsbereich. Die Wiedererrichtung ist auch unvollständig ohne Kenntnis der Tätigkeit der Zivilgerichte. Welche Entwicklungen gab es im Bereich der Ehescheidung? Es fehlt an Forschungen über die Arbeit bei den Bezirksgerichten im OLG-Sprengel Innsbruck, es fehlt eine nachvollziehbare Übersicht zu den komplexen Verfahrensabläufe im Rahmen der verschiede-

nen Entnazifizierungsverfahren. Es fehlt also an vielem. Vor allem jedoch können, wie hier gezeigt wurde, zumindest für Tirol und Vorarlberg Forschungsergebnisse, die sich auf Wien beziehen, nicht übertragen werden. Sie können nur nebeneinanderstehen. Dieses Nebeneinander fehlte bisher und ist jetzt Grundlage. Die aufgezeigten Lücken, ergeben das Programm künftiger Forschungen.<sup>205</sup>

## Korrespondenz

Harald STOCKHAMMER  
Kranewitterstraße 27  
6020 Innsbruck  
harald.stockhammer@aon.at  
ORCID-Nr. 0009-0004-0285-2300

## Abkürzungen

|         |                                          |
|---------|------------------------------------------|
| AEL     | Arbeitserziehungslager                   |
| AZ      | Aktenzeichen                             |
| BArch   | Bundesarchiv                             |
| BdS     | Befehlshaber der Sicherheitspolizei      |
| BMJ     | Bundesministerium für Justiz             |
| CV      | Cartellverband                           |
| GESTAPO | Geheime Staatspolizei                    |
| ICRC    | International Committee of the Red Cross |
| KVG     | Kriegsverbrechergesetz                   |
| OSTA    | Oberstaatsanwaltschaft; Oberstaatsanwalt |
| SD      | Sicherheitsdien                          |
| SS      | Schutzstaffel                            |
| StA     | Staatsanwaltschaft; Staatsanwalt         |
| TLA     | Tiroler Landesarchiv                     |
| VLA     | Vorarlberger Landesarchiv                |
| Zl.     | Zahl                                     |

<sup>203</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Irmfried\\_Eberl](https://de.wikipedia.org/wiki/Irmfried_Eberl).

<sup>204</sup> Ebd.

<sup>205</sup> Mein Dank für die vielfältige Unterstützung dieser Forschungen richtet sich in besonderem Ausmaß an Herrn Univ. Prof. Dr. Thomas Olechowski für die vorbehaltlose institutionelle Bereitschaft, außerdem geht mein Dank an VizePräs LG Innsbruck Dr. Klaus Jennewein, Mag. Martin Ager (TLA), MA Roland Unterweger (TLA), Peter Hellensteiner, Anton Walder (beide Historisches Archiv der Landespolizeidirektion Innsbruck), Mag. Erich Schreder, Dr. Rainer Hofmann, Präs LG Feldkirch iR Dr. Alfons Dür sowie allen Personen, die mir in der Entwicklung meiner Ideen „geduldig“ zuhörten.

## Archive

Tiroler Landesarchiv (TLA)  
Innsbruck  
Vorarlberger Landesarchiv (VLA)  
Bregenz  
Historisches Archiv der Landes-  
polizeidirektion Tirol, Innsbruck  
Bundesarchiv (BArch)  
Berlin

## Literatur

- Archiv der Landeshauptstadt Bregenz Magazin 4: 1. Mai 1945. Der längste Tag. Chronik der Ereignisse. Ausstellung 28. April–30. Juni 2005.
- Bernadette BENSAUDE-VINCENT, Mendelev. Die Geschichte meiner Entdeckung, in: Michel SERRES (Hg.), *Elemente einer Geschichte der Wissenschaften* (= Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1355, Frankfurt a.M. 2002) 791–828.
- Klaus EISTERER, *Französische Besatzungspolitik. Tirol und Vorarlberg 1945/46* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 9, Innsbruck 1992).
- Matthias ETZEL, *Die Aufhebung von nationalsozialistischen Gesetzen durch den Alliierten Kontrollrat (1945–1948)* (= Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 7, Tübingen 1992).
- Peter GOLLER, *Die Innsbrucker Juristenfakultät im 20. Jahrhundert* (Innsbruck 2022).
- Dietmar GOLTSCHNIGG (Hg.), Marianne Beth. Frauenrechtlerin, Friedensaktivistin und Universalgelehrte: Texte und Kontexte, Analysen und Kommentare (Wien–Köln 2023).
- Flavia GUERRINI, *Vom Feind ein Kind. Nachkommen alliierter Soldaten erzählen* (Wien 2022).
- Hans-Heinrich JESCHEK (Hg.), *Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag am 29. April 1977* (Berlin 1977).
- Fritz KELLER, Walter Rafelsberger, in: *Wiener Geschichtsblätter* 57 (2002) 23–37.
- Mario LAICH, *Zwei Jahrhunderte Justiz in Tirol und Vorarlberg. Festschrift aus Anlaß der Errichtung des tyrolisch-vorarlbergischen Appellationsgerichtes – zuletzt Oberlandesgericht für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vor 200 Jahren* (Innsbruck 1990).
- Rüdiger LAUTMANN, *Justiz – die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse* (= Fischer-Athenäum-Taschenbücher Sozialwissenschaften 4002, Frankfurt a.M. 1972).
- Klemens MAYR, Ludwig Praxmarer, in: *Austrier-Blätter* 27 (1959) 467–469.
- Rudolf PALME, *NS-Justiz in Tirol und Vorarlberg*, in: Rolf STEININGER, Sabine PITSCHER (Hgg.), *Tirol und Vorarlberg in der NS-Zeit* (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 19, Innsbruck u.a. 2002) 95–110.
- Sabine PITSCHER, *Die Entnazifizierung des Oberlandesgerichtes Innsbruck nach 1945*, in: Bundesministerium für Justiz (Hg.), *Täter – Richter – Opfer. Tiroler und Vorarlberger Justiz unter dem Hakenkreuz* 20. November 2015 (= Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz 160, Wien 2016) 49–108.
- Ilse REITER-ZATLOUKAL, Georg Lelewer – eine biografische Skizze, in: Peter BILD, Irene MESSINGER (Hgg.), *Anita Bild: A Cherry dress. Kommentierte Memoiren der exilierten Bühnen- und Lebenskünstlerin Anita Bild* (= Manuscripta theatraalia. Schriftenreihe zur raren Dokumenten und Archivalien im Fokus kulturhistorischer Grundlagenforschung 2, Göttingen 2018) 161–176.
- Klemens RENOLDNER, *Geschichte zweier Angeklagter* (Wien 2023).
- Dirk RUPNOW, Horst SCHREIBER, Sabine PITSCHER, *Studie zu den Sozialen Ehrenzeichenträgern der Stadt Innsbruck P. Magnus Kerner OFM Cap. und Hermann Pepeunig* (Innsbruck 2013).
- Philippe SANDS, *Die Rattenlinie. Ein Nazi auf der Flucht. Lügen, Liebe und die Suche nach der Wahrheit. Unter Mitarbeit von Thomas Bertram* (Frankfurt a.M. 2020).
- Horst SCHREIBER, „Liebesverbrechen“, *Zwangsarbeit und Massenmord. NS-Täter und Opfer in Tirol. Polen und der Sowjetunion* (= Studien zu Geschichte und Politik 29, Innsbruck 2023) 33–62.
- Klaus SCHWAIGHOFER, *Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG* (Wien 1988).
- Wolfgang STADLER, „... Juristisch bin ich nicht zu fassen.“ *Die Verfahren des Volksgerichts Wien gegen Richter und Staatsanwälte 1945–1955* (= Schriftenreihe des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten 5, Wien–Berlin 2007).

- Roland STAUDINGER, Politische Justiz. Die Tiroler Sondergerichtsbarkeit im Dritten Reich am Beispiel des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat (Schwaz 1994).
- Gerald STEINACHER, Nazis auf der Flucht. Wie Kriegsverbrecher über Italien nach Übersee entkamen (= Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 26, Innsbruck–Wien–Bozen 2008).
- Guenther STEINER, Reinhard VÖTTER, Die Präsidenten des Appellationsgerichts und des Oberlandesgerichts Innsbruck, in: Klaus SCHRÖDER (Hg.), Fiat Justitia! 230 Jahre Oberlandesgericht Innsbruck (= Schlern-Schriften 372, Innsbruck 2021) 335–365.
- Karl STUHLPFARRER, Umsiedlung Südtirol 1939–1940, 2 Bde. (Wien–München 1985).
- Ulrich TREBBIN, Die unsichtbare Guillotine. Das Fallbeil der Weißen Rose und seine Geschichte (Regensburg 2023).
- Paul TSCHURTSCHENTHALER, Nirgends mehr daheim. Paul Tschurtschenthalers Brunecker Chronik 1935–1939, hg. von Josef GASTEIGER WIESENEG, Margot PIZZINI DALSASS (Bozen 2000).
- Jerry TURK, Ralph MUELLER, Report After Action: The Story of the 103rd Infantry Division (Innsbruck 1945).
- Vorarlberger Rechtsanwaltskammer (Hg.), 150 Jahre Vorarlberger Rechtsanwaltskammer. Festschrift (Wien 2019).
- Harald WALSER, Ein Engel in der Hölle von Auschwitz. Das Leben der Krankenschwester Maria Stromberger (Wien 2021).
- Erika WEINZIERL, Die Anfänge des Wiederaufbaus der österreichischen Justiz 1945, in: Bundesministerium für Justiz und Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit dem Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien und dem Institut für Neuere Geschichte der Johannes-Kepler-Universität Wien (Hg.), 25 Jahre Staatsvertrag. Protokolle des wissenschaftlichen Symposiums „Justiz und Zeitgeschichte“ 24. und 25. Oktober 1980. „Die österreichische Justiz – die Justiz in Österreich 1933 bis 1955“ (= 25 Jahre Staatsvertrag, Wien 1981) 14–45.

## Internetseiten

Alle Internetseiten wurden mit Datum 31. 8. 2024, 13:00 Uhr, zuletzt eingesehen und geprüft.